

MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **August/September 2012**



In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm Herbst 2012
MAV & Schweitzer.Seminare

MAV Intern

Editorial	2
Einladung: MAV Mitgliederversammlung	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	4
Neues vom Münchener Modell	5
MAV-Service: Beratung für Mitglieder	8
3. Münchener Mietgerichtstag	8
Aufruf: Urlaubs-Krankheitsvertretung	9
Die Kanzlei als Ausbilder	9
Das FORUM Junge Anwaltschaft: Veranstaltungshinweis	10

Aktuelles	10
------------------------	----

Nachrichten | Beiträge

Die Verzögerungsrüge von RA Michael Dudek	10
Gebührenrecht von Dipl. Rpfli Karin Scheuengrab	12
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	13
Interessante Entscheidungen	14
Veranstaltungshinweis des Bayerischen Anwaltverbandes:	
11. Bayerischer IT-Rechtstag	15
Personalia	19
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	19
Interessantes	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Gerold/Schmidt : Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG	25
Impressum	25
Haus/Zwergler : Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 3 ..	26
Beck'sches Formularbuch : Wohnungseigentumsrecht	26
Burandt/Rojahn : Erbrecht (Kommentar)	27
Heidel/Pauly/Amend : Anwaltformulare	27

Kultur | Rechtskultur

München: Die Neue Pinakothek	29
Kulturprogramm	30

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	32
--------------------------------	----



Editorial

Asche – oder die Rückstände des Sommerlochs

2 |

in diesem Jahr gab es kein mediales Sommerloch – jedenfalls nach wiederholter Selbsteinschätzung der Medien. Euro, Syrien, Fußball EM, Olympiade hätten für genügend (Füll-) Material gesorgt. Ein Ausweichen auf abseitige, mäßig originelle Themen sei daher nicht nötig gewesen.

Also muss man den Vorschlag des Präsidenten eines Münchener Sportvereins doch ernster nehmen, als es bislang schien. Es geht um einen Spieler, der eine Villa angezündet und dafür drei Jahre und neun Monate (natürlich ohne) bekommen hatte. Anlass für den Präsidenten, mehrfach öffentlich über das deutsche Strafrecht und bayerische Richter nachzudenken. Damit war der Aufreger des Sommers zumindest in München gefunden - und vielleicht ein neuer Ansatz in der deutschen Strafzumessungsdogmatik.

Lassen wir außer Acht, dass der Präsident von der letzten Saison seiner Mannschaft und vom Fehlinvest in seinen Spieler gefrustet war. Und lassen wir weiter außer Acht, dass die psychischen Probleme des Spielers (wie einiger anderer vor ihm) bekannt waren und welche Rolle „Heimweh“ im internationalen Transfergeschäft oder Leistungsdruck für psychisch Kranke spielt. Dann aber reduziert sich der „Maurer-Fußballer-Vergleich“ auf die schlichte Frage: Darf ein prominenter Sportler zu einer Haftstrafe verurteilt werden? Die Antwort des Präsidenten lautet ebenso schlicht: nein! Andernfalls würde der Aspekt der Resozialisierung außer Acht gelassen. Schließlich käme es während der Haft zum Muskelabbau, weswegen der Sportler nach der Haft nicht mehr in seinem alten Beruf arbeiten könne.

Zugegeben: Juristen fremdeln ein bisschen mit diesem Verständnis von Strafzumessung. Und das wird auch nach der Intervention des Präsidenten so bleiben. Bewertet werden Tat und Täter zum Zeitpunkt der Tat, nicht die Lebensperspektive des Täters. Und eine finanziell bessere Perspektive verdient nicht mehr Nachsicht als „der Kampf ums tägliche Brot“.

Aber ist das wirklich alles so klar? Strafrechtliche Verfahren und deren Ergebnisse im politischen Bereich, in Finanz- und Bankensachen stehen immer wieder in der Kritik. Zu zaghaft die Ermittlungen, zu milde die Urteile. Die Urteilsschelte des Präsidenten geht allerdings in die andere Richtung und liest sich ein bisschen wie der Vorwurf, man habe im Falle des Sportlers auf die Anwendung „besonderer Maßstäbe“ unerklärlicherweise verzichtet. Was (vermeintlich) für Politiker gilt, müsste ja schließlich auch für prominente Sportler gelten – antizipierte Resozialisierung. (Also doch keine Diskussion über ein neues Modell für Straf-

vollzug und Wiedereingliederung.) Mit anderen Worten: Ein deutlicher Appell eines einflussreichen Unternehmers an die zweite Instanz. Ob er die gewünschte Wirkung zeigt? Ein Appell geprägt von Verständnis für den Angeklagten?

Und beinahe hätten wir es vergessen: Bei dem Fall geht es um nichts anderes als um Asche... . Ob das die Medien wirklich nicht gerochen haben?

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer

69. Deutscher Juristentag 2012 in München

Vom **18. bis 21. September 2012** findet im Internationalen Congress Center München der **69. Deutsche Juristentag** statt.

Nach Eröffnung der Tagung durch die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission *Viviane Reding* werden in sechs Fachabteilungen aktuelle rechtspolitische Fragen diskutiert.

In der Abteilung Wirtschaftsrecht z.B. geht es um staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung, wie den Deutschen Corporate Governance Kodex, in der öffentlich-rechtlichen Abteilung um neue Formen der Bürgerbeteiligung bei der Planung und Zulassung von Großprojekten und im IT-Recht um die Möglichkeiten einer Regulierung des Persönlichkeitsschutzes im Internet.

Am Schlusstag des Kongresses werden unter anderem der Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Prof. Dr. Andreas Voßkuhle*, der Präsident des Europäischen Gerichtshofs *Prof. Dr. Vasilios Skouris* und der Philosoph *Prof. Dr. Jürgen Habermas* über die Notwendigkeit einer europäischen Verfassung diskutieren.

Weitere Informationen zum Programm und zu den Anmeldemodalitäten finden Sie unter www.djt.de.

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchener **Anwalt**Verein e.V.

Mitglied im
DeutschenAnwaltVerein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2012

Dienstag, den 23. Oktober 2012, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Müller-Pfister-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

| 3

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Rückblick DAT und DJT 2012 in München
3. DAV Imagekampagne – Der aktuelle Stand, Kritik, Ideen vor Ort
4. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
5. Berichte aus den Arbeitsgruppen
6. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2011
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstands
9. Ehrung der Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon) und Ehrung des neuen Ehrenmitglieds
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung Ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Heute kurz von links

4 |

denn bekanntlich soll man ja gelegentlich einmal aus dem oder zumindestens im Alltag ausbrechen und die ausgetretenen Pfade für kleine Abstecker verlassen. Sozusagen Urlaub von der Routine machen.

Routinemäßig und reflexartig bejammert man nach dem Urlaub die Rückkehr in den Alltag und erzählt sehnsüchtig, wie schön es doch im Urlaub war – „**hier war ich Mensch, hier durft' ich's sein!**“. **Jetzt aber fix nachgedacht – das ist nicht wirklich so**, auch und gerade im Alltag dürfen und sollen wir Mensch sein, also arbeiten Sie nach dem Urlaub mit uns weiter an Ihrer und unserer Resozialisierung und kehren Sie zufrieden in die Herde der Werktätigen zurück (man darf ja auch mal ein buntes Schaf sein, leichte Bräunung reicht für den Anfang).

Und als Lohn der irdischen (auch mal unterirdisch-infernalischen) Mühen winkt uns ja allen schließlich wieder das **Paradies** – ich will nicht glauben, dass dies jetzt nur den Rechtsanwaltsfachangestellten wieder offensteht, **Kollege Bubendorfer** hat in seiner schlicht genialen Rede bei der Abschlussfeier der Berufsschule, die wir in diesem Heft abdrucken, in typisch anwaltlicher Bescheidenheit den Fokus zwar dorthin gesetzt, aber das Paradies geht uns alle an – genauso wie die vielfältigen Probleme des Alltags (neudeutsch „Herausforderungen“).

Ein Stückchen vom Paradies findet sich bestimmt auch beim **Deutschen Juristentag vom 18. bis 21. September** – ich hoffe, viele von Ihnen dort zu treffen, um die vielfältigen Anregungen aus Programm, Rahmenprogramm und kollegialer Begegnung aufzunehmen.

Zuletzt: Viele Dinge muss man immer neu und immer wieder lernen und bekommt sie nicht unbedingt an Universitäten vermittelt – der Satz „*slow and steady win the race*“ (persönlicher Fundort: die Küche eines Schnellgastronomiebetriebs beim Studentenjob vor 30 Jahren, Urheber: die in allem Stress stets heitere pakistanische Führungskraft, hätte seither durchaus öfter an ihn denken sollen ...) gehört für die nächsten Monate einmal wieder in mein Reisegepäck und ich leihe ihn auch gerne an Sie aus. Das letzte Drittel des Jahres ist ja meistens nicht das erholsamste – gehen wir es erholt und gelassen an. Bleiben Sie – ob schnell oder langsam – beharrlich auf dem rechten Weg

bis zum Wiederlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Erfahrungen von Sachverständigen mit dem lösungsorientierten Vorgehen

Seit drei Jahren ist mit dem neuen Familienrecht auch die lösungsorientierte Begutachtung nach § 163 FamFG Praxis. Bereits vor der Reform wurde von Sachverständigen meist versucht, Lösungsoptionen in den zerstrittenen Familiensystemen auszuloten; jetzt dürften diese Anstrengungen noch nachdrücklicher verfolgt werden. In der GWG München z.B. lag die Anzahl der Einigungen im Rahmen einer Begutachtung im Jahr 2011 fast doppelt so hoch wie noch 2007, insbesondere bei Umgangsfragen, aber auch bei Konflikten um den Aufenthalt des Kindes oder die weitere elterliche Sorge konnte mit Hilfe der Sachverständigen in einem Viertel bis einem Drittel der Verfahren Einigung erzielt werden. Inzwischen liegen bundesweit unterschiedlichste Konzeptvorschläge und auch erste Untersuchungen zur lösungsorientierter Begutachtung vor, die beruflichen Fachverbände diskutieren gerade intensiv über Standards von psychologischen Begutachtungen. In diesem Beitrag wollen wir auf drei Aspekte eingehen, die in der praktischen Arbeit mit Gerichten und Parteien beim lösungsorientierten Vorgehen Relevanz gewonnen haben.

Nach § 163 Abs. 2 FamFG kann das Gericht den Sachverständigen ausdrücklich beauftragen, auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinzuwirken, muss aber nicht. Viele Richter erweitern in ihren Fragestellungen und Beschlüssen dementsprechend den Gutachtauftrag. Unserer Erfahrung nach erwarten darüber hinaus viele Gerichte generell ein lösungsorientiertes Vorgehen, auch ohne expliziten Auftrag. In der Regel begrüßen Gerichte und Parteien, wenn der Sachverständige zu einer einvernehmlichen Regelung beitragen kann. Auch grundsätzlich ist eine strenge Abgrenzung zum statusorientierten Vorgehen mit einer ausschließlich sachverständigen Empfehlung kaum möglich, da mit jeder Intervention im Rahmen der Begutachtung (wie z.B. Interaktionsbeobachtungen nach vorherigem Kontaktabbruch) schon eine Veränderung im Familiensystem stattfindet.

Weiterhin wird im Rahmen des Beschleunigungsgebotes in vielen Gutachtensaufträgen gemäß § 163 Abs. 1 FamFG den Sachverständigen nun eine Frist gesetzt. Wenn gleichzeitig lösungsorientiertes Vorgehen beauftragt bzw. erwünscht wird, kann diese oft nicht sinnvoll eingehalten werden, da Lösungen zunächst erprobt werden müssen. Die inten-

dierte Beschleunigung ist damit keine des schnellen Endes, sondern des raschen Anfangs: Sachverständige sollten unverzüglich mit der Begutachtung und damit mit der Lösungssuche einsetzen; ist ihnen das nicht möglich, muss das dem Gericht dringend mitgeteilt und der Auftrag ggf. zurückgegeben werden. Zeitliche Verzögerungen innerhalb der Lösungssuche sollten dem Gericht dann in Zwischenberichten mitgeteilt werden, um über den Stand des lösungsorientierten Vorgehens zu informieren. Explizite Anträge, die Frist zu verlängern, erübrigen sich meistens, wenn deutlich wird, wie sich der Verlauf der Begutachtung gestaltet und wann mit einem Ergebnis zu rechnen ist.

In der lösungsorientierten Begutachtung stellt sich schließlich manchmal die Frage nach dem Abschlusszeitpunkt. Es ist nicht geklärt, ob Sachverständige nach Abgabe einer Empfehlung oder Beantwortung der Fragestellung noch mit den Eltern in Kontakt treten dürfen. Bei der klassischen Begutachtung haben sich Sachverständige nach Abgabe des Gutachtens einer einseitigen Kontaktaufnahme zu enthalten, um nicht die Besorgnis der Befangenheit zu erregen. Ein lösungsorientiertes Vorgehen ist dagegen ein ungleich dynamischerer Prozess, ohne eindeutigen Endpunkt: Meist gibt es keine abschließende oder abgeschlossene Lösung, häufig wenden sich die Eltern auch nach der schriftlichen Abgabe eines Regelungsvorschlags oder einer vorläufigen Einigung noch weiter an die Sachverständigen, um Problemfelder mit ihnen zu klären oder sie abermals um Vermittlung zu bitten. Da Sachverständige nicht immer informiert sind, ob das Verfahren und damit seine Tätigkeit endgültig beendet sind, besteht hier oft Verunsicherung.

Vielleicht könnte durch zwei Schritte mehr Eindeutigkeit geschaffen werden. Erstens, wenn der Sachverständige statt zu einem „psychologischen Sachverständigengutachten“ zu einer „familienpsychologischen Begutachtung“ beauftragt wird. Damit bezöge sich der Auftrag nicht primär auf ein schriftliches Werk, sondern auf einen Prozess, der – je nach Bedarf der Familie – vom Sachverständigen mit einem schriftlichen Gutachten, mit einer vorläufigen Einigung oder mit seiner Beteiligung am Einigungsprozess in der mündlichen Anhörung endet. Zweitens müssten Sachverständige dann zuverlässig über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet werden, womit auch ihre Tätigkeit spätestens beendet ist. Im günstigsten Fall mit einer für die Beteiligten praktikablen und einvernehmlichen Regelung.

**Dipl.-Psych. Dr. Dr. (Univ.Prag) Joseph Salzgeber und
Dipl.-Psych. Dr. Jörg Fichtner**

GWG-München, Gesellschaft für wissenschaftliche
Gerichts- und Rechtspsychologie

5

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!


Kompetenz aus Erfahrung


KANZLEISOFTWARE

+

optimales Kanzleimarketing

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Die Neue Pinakothek

6 |



Aristide Maillol | Venus au collier, 1918-1928
Bronze, dunkelbraune Patina, © Neue Pinakothek



Gustav Klimt | Margarethe Stonborough-Wittgenstein, 1905
Leinwand, 179,8 x 90,5 cm, © Neue Pinakothek



Friedrich Overbeck | Italia und Germania, 1828
Leinwand, 94,5 x 104,7 cm, © Neue Pinakothek



Auguste Rodin | Kauernde, um 1880/82
Bronze, H. 85 x 59 x 46 cm, © Neue Pinakothek



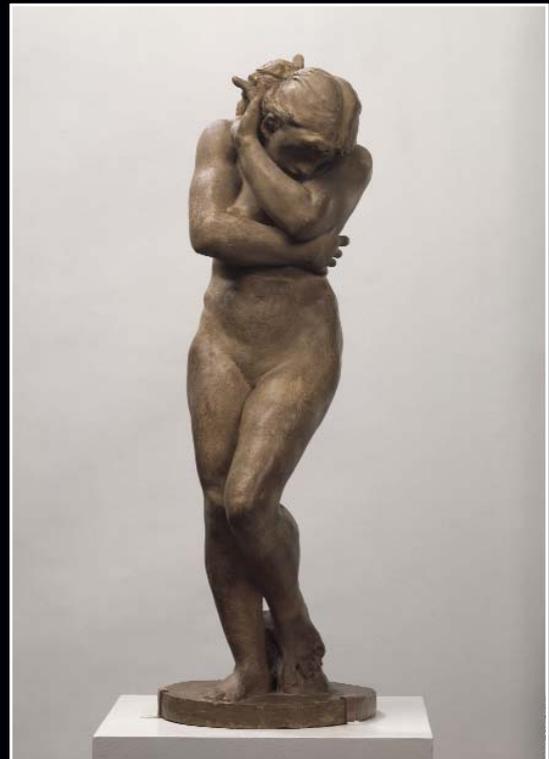
Auguste Rodin | Helene von Nostitz, 1907
Marmor, H: 54,3 cm, © Neue Pinakothek



Thomas Gainsborough | Mrs. Thomas Hibbert, 1786
Öl auf Leinwand, 127,0 x 101,5 cm, © Neue Pinakothek



Jaqes-Louis David | Marquise de Sorcy de Thélusson, 1790
Leinwand, 129,0 x 97,0 cm, © Neue Pinakothek



Auguste Rodin | Eva, 1181
Terrakotta, H: 72 cm, © Neue Pinakothek

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**. RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V., Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Frau Sabine Grüttner, Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

8 |

3. Münchener Mietgerichtstag

Teure Mieten – Gerechte Mieten?

Mit über 150 Teilnehmern aus Anwaltschaft, Justiz, Verbänden und Presse fand am 27.7.2012 der Münchener Mietgerichtstag zum dritten Mal statt.

Aktueller denn je – das Thema bezahlbare Mieten und knapper Wohnraum. Wie aber reagieren, wenn die Mieten steigen? Oder aus Vermietersicht gesehen, wie begründe ich eine ordnungsgemäße Mieterhöhung? Diesen Fragen widmete sich der 3. Münchener Mietgerichtstag, erneut initiiert vom Amtsgericht München und dem Münchener Anwaltverein e.V. Insbesondere der Mietspiegel mit seinen Vor- und Nachteilen stand dabei im Mittelpunkt der Tagung.

Die Bayerische Staatsministerin der Justiz Dr. Beate Merk zeigte sich in ihrem Grußwort erfreut, dass die Bundesregierung im Entwurf zum Mietrechtsänderungsgesetz profitorientierten Gesellschaften, die den Kündigungsschutz für Mieter mit dem sog. Münchner Modell umgehen, Einhalt gebieten will.

Die 1. Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V., RAin Petra Heinicke, begrüßte die Teilnehmer und Gäste und freute sich über den voll besetzten Schwurgerichtssaal. Ein sichtbarer Erfolg der gemeinsamen Veranstaltung von Münchener Anwaltverein und AG München.

Richter am Amtsgericht München Jost Emmerich, Mitorganisator des Mietgerichtstags, führte durch die Tagung.

Oberbürgermeister Christian Ude bezeichnete den Anstieg der Mietpreise als das größte soziale Problem der Stadt. *Es gehe dabei nicht um einige Luxuswohnungen, unerschwingliche Mietobjekte habe es immer gegeben, so Oberbürgermeister Ude. Zunehmend werde aber auch bei mittleren Einkommensgruppen oder besserverdienenden Familien die 50 Prozentgrenze überschritten, also mehr als 50 Prozent des Einkommens für die Miete ausgegeben. Dies sei zum einen auf das Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Hinzukomme aber auch die „Flucht in das Betongold“, eine Auswirkung der Finanzkrise. Darauf müsse auch das Mietrecht reagieren. Zu diskutieren sei zum einen, ob die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen aufrechtzuerhalten sei. Ein Anstieg der Miete von 20 Prozent in 3 Jahren stehe in keinem Verhältnis zum Anstieg der Löhne. Ein Umwandlungsverbot von Wohnraumbeständen in Woh-*

nungseigentum zur Vermeidung von Mietervertreibung sei erforderlich. Hier sei die Einwilligung der Kommunen als Regulativ gefragt. Ein weiteres Problem sei auch die Umlage von Wohnraumverbesserungen auf den Mieter. Natürlich wünsche sich jeder energetische Verbesserungen. Angesichts der derzeitigen Zinssituation führe aber die Möglichkeit, 11 Prozent der Kosten umzulegen, dazu, dass der Mieter durch die Mieterhöhung die Erneuerungen schon vollständig abbezahlt habe und der Vermieter immer noch die erhöhte Miete bekomme. Dieser schleichenden Enteignung der Mieterhaushalte müsse begegnet werden.

Gerhard Zierl, Präsident des Amtsgerichts München: „Ich freue mich, dass der Mietgerichtstag nun schon zum dritten Male stattfindet und danke meinen Richtern für Ihren Einsatz. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten miteinander im Gespräch bleiben und dass vernünftige Lösungen gefunden werden. Am Amtsgericht München hat sich der Mietspiegel bewährt. Er führt dazu, dass die Verfahren günstiger und schneller werden. Dies dient vor allem den am Prozess Beteiligten und dem Rechtsfrieden. Bei ca. 600 Mieterhöhungsverfahren im Jahre 2011 und 274 bereits neu anhängigen Verfahren in 2012 ist ein solches Instrument von großem Vorteil. Ich freue mich schon auf weitere Diskussionen im nächsten Jahr.“



v.l. Gerhard Zierl, Präsident des AG München; Dr. Beate Merk, Bayerische Staatsministerin der Justiz u. für Verbraucherschutz; Christian Ude, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

Ursprünglich dazu gedacht, Streitigkeiten bei Mieterhöhungen zu vermeiden, steht der Mietspiegel seit seiner Neufassung weiter im Fokus der Diskussion. Einer der bekanntesten Mietrechtler Deutschlands, Richter am LG a.D. Mannheim Hubert Blank, Herausgeber des Standardkommentars Schmidt-Futterer zum Mietrecht, analysierte aus diesem Grunde Gesetzgebung und BGH-Rechtsprechung zu den im Mietspiegel festgelegten Spannen und Bandbreiten.

Frau Isolde Gebele, eine auf dem Gebiet der Mieterhöhung tätige Sachverständige, erläuterte die aus ihrer Sicht gegebenen Vor- und Nachteile eines Gutachtens im Verhältnis zum Mietspiegel.

Nach diesen Vorträgen kamen Verbände und Rechtsprechung zu Wort. Der Mietspiegel wurde äußerst kontrovers diskutiert durch Rechtsanwältin Beatrix Zurek, Vorsitzende des Mietervereins München, Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München, Vorsitzenden Richter Hubert Fleindl am Landgericht München, Richter am Amtsgericht München Jost Emmerich sowie Rechtsanwalt Jörg Weißker.

Aber auch darüber hinaus wurde das Mietrecht von verschiedenster Seite beleuchtet.

Dr. Bernhard Schneider, Richter am Bundesgerichtshof, gab einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht, Professor Dr. Arnold Lehmann-Richter, Hochschule für

Wirtschaft und Recht in Berlin, sprach über Rechtsprobleme bei Modernisierungen, insbesondere über das Verhältnis von Duldung der Modernisierung und anschließender Mieterhöhung, Vorsitzender Richter Hubert Fleindl am Landgericht München I schilderte die gerichtliche Praxis zur Eigenbedarfskündigung unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung.

(Quelle: leicht gekürzt und geändert, Amtsgericht München, PM 37/12 vom 27.7.2012)

Aufruf

Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung gesucht

Liebe Mitglieder,

für unsere Kolleginnen und Kollegen, die eine Einzelkanzlei betreiben, stellt sich häufig das Problem einer Urlaubs- bzw. Krankheitsvertretung. Unsere Terminvertreterliste für auswärtige Städte hat sich bisher gut bewährt. Dies möchten wir nun auch innerhalb Münchens anbieten um unsere Mitglieder z.B. im Krankheitsfall zu unterstützen und besser zu vernetzen.

Bitte melden Sie sich in unserer Geschäftsstelle im Justizpalast, Prielmayerstraße 7, Zimmer 63 oder per Fax: 089 55 02 70 06 bzw. per Email unter info@muenchener.anwaltverein.de wenn Sie eine Vertretung anbieten möchten.

Bei Anfragen stellen wir gerne den Kontakt mit den betreffenden Kolleginnen und Kollegen her. Weitere Modalitäten vereinbaren Sie dann direkt.

Die Kanzlei als Ausbilder

Im Rahmen der Abschlussfeier für die "frischgebackenen" Münchener Rechtsanwaltsfachangestellten in der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, hat Kollege Friedemann Bubendorfer im Namen aller Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer München die Absolvierenden verabschiedet. Seine geistreiche und amüsante Rede, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten, haben wir mit seiner freundlichen Genehmigung nachfolgend abgedruckt.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Festgäste!

Eine gute Nachricht gibt es für alle Rechtsanwaltsfachangestellten, jedenfalls die katholischen unter Ihnen, für die anderen stellt sich dieses Problem so nicht:

Ab sofort haben Sie wieder die Möglichkeit, in den Himmel zu kommen.

Noch bis in die jüngste Vergangenheit war der Himmel den Rechtsanwaltsfachangestellten leider deshalb verschlossen, weil sie immer wieder von ihren Chefs dazu angestiftet wurden, kleine Unwahrheiten weiterzugeben:

So mussten sie ihn z.B. gegenüber Mandanten verleugnen, dass er sich offiziell „auf einem auswärtigen Termin befindet“, oder „an einer Besprechung teilnimmt“, oder „der Schriftsatz so gut wie fertig gestellt wurde“, obwohl er noch gar nicht begonnen war, da seine Zeiteinteilung wieder einmal zu wünschen übrig ließ, und er Sie deshalb gebeten hat, ihn mit diesen Argumenten zu entschuldigen.

Tja: und wer nicht die Wahrheit sagt, der kommt auch nicht in den Himmel!

Die Seelen aber, die ohne eigenes Verschulden – ich wiederhole – ohne eigenes Verschulden, also so wie Sie, die Rechtsanwaltsfachangestellten aus purer Solidarität, deshalb vom Himmel ausgeschlossen waren, wurden bisher im sogenannten Limbus vermutet.

Limbus – lateinisch für „Rand, Saum, Umgrenzung“ – bezeichnet in der katholischen Theologie den Rand der Hölle, auch „Vorhölle“ genannt.

Manche oder mancher von Ihnen, hat ja vielleicht schon während der Ausbildung, also zu Lebzeiten, einen Vorgeschmack auf den Limbus, die Vorhölle, erfahren: grottenschlecht gelaunte Chefs, uncoole Vorgesetzte, zuviel Arbeit, zu wenig Lob, zu wenig Geld sowieso und, als Krönung, dann noch die Abschlussprüfung mit seitenlang kryptischen Fragen, deren richtige Beantwortung schon beim ersten Durchlesen weitgehend auszuschließen war.

Aber es gibt nun mal die duale Berufsausbildung und es kann schließlich nicht überall so paradiesisch zugehen, wie in der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe.

Aber zurück zur guten Nachricht:

Papst Benedikt der XVI. hat den Limbus kürzlich abgeschafft, einfach so, per Federstrich, und weg war er; man stelle sich vor: nach über 2000 Jahren kommt nach kanonischem Recht quasi die Zwangsräumung für die Insassen, sozusagen über Nacht – obwohl es dort ja eigentlich ständig dunkel ist - ohne Vorwarnung und ohne jeden Kündigungsschutz.

Hervorragende Repräsentanten der griechischen Geisteskultur wie z.B. Platon und Heraklit – Sie erinnern sich: „panta rhei – alles fließt“ – hatten dort angeblich auch ihr Domizil, weshalb sich die ohnehin schon leidgeprüften Griechen jetzt auch noch echte Sorgen über den Verbleib ihrer Philosophen machen müssen.

Erklärbar ist das Ganze nur im Zuge der derzeit täglich diskutierten Sparmaßnahmen: bekanntlich herrschen ja in diesen unterirdischen Räumlichkeiten dauerhaft extrem überhöhte Temperaturen: Was das kostet! Dieser wahnsinnige Energieverbrauch! Das konnte so einfach nicht weitergehen! Auch nicht mit erneuerbaren Energien!

Inwieweit diese Entscheidung des Papstes mit Frau Bundeskanzlerin Merkel abgestimmt oder sogar von ihr angeregt worden war, kann man nur errahnen; aber vermutlich hat sie schon aus Gründen der Einsparung von Raum-, Verwaltungs-, Energie- und Personalkosten ihr Plazet dazu gegeben, um den Europäischen Rettungsschirm nicht noch zusätzlich zu belasten.

Was also für Sie bleibt, ist der Himmel!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen aller Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer München einen schönen Sommer, den Himmel jedenfalls auf Erden, weiterhin alles, alles Gute und viel Erfolg!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das FORUM Junge Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe FORUMs-Mitglieder,

es ist soweit! Das FORUM Junge Anwaltschaft veranstaltet dieses Jahr zum ersten mal eine eigene Jahrestagung mit zahlreichen Fachvorträgen und einem umfangreichen Rahmenprogramm - extra auf die Bedürfnisse von uns Junganwältinnen und Junganwälte abgestimmt. Ich lade Euch herzlich dazu ein, nutzt diese Gelegenheit und greift zu; ich bin schon angemeldet!



10 |

- Was?** 1. Jahrestagung des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Wann?** 28./29.09.12, ab 09.00 Uhr
- Wo?** NH Hotel Köln Media Park,
Im Media Park 8b, 80670 Köln
- Kosten?** 99,- € für FORUMs-Mitglieder; auf Wunsch
zzgl. 15,- € für das gemeinsame Abendessen
- An-/Rückreise?** nach Absprache gerne als Gruppe mit der Bahn am
Nachmittag des 27.09., Rückfahrt am 29.09

Weitere Informationen entnehmt bitte dem Veranstaltungshinweis unter <http://www.davforum.de/1015/>, dort könnt Ihr Euch auch gleich anmelden.

Ich freue mich auf Eure Teilnahme!

Euer

Markus Groll, LL.M. (Real Estate),
Rechtsanwalt
FORUM Junge Anwaltschaft
Regionalbeauftragter für die Landgerichtsbezirke München I und II
www.davforum.de/muenchen, muenchen@davforum.de

Aktuelles

Umbau der Südpforte des OLG München – Eingang über die Nordpforte

Der Präsident des OLG München hat darauf hingewiesen, dass seit 23.07.2012 die Bauarbeiten zur Erneuerung der Südpforte (Haupteingang) im Justizgebäude in der Prielmayerstr. 5 begonnen haben. **Für einen Zeitraum von ca. drei Monaten wurde die Pforte am Nord-eingang an der Elisenstraße als Behelfszugang eingerichtet.**

Bitte beachten Sie, dass die Haupteingangstüre des OLG München nicht mehr zugänglich ist und sich davor ein Bauzaun befindet. Die Besucherinnen und Besucher werden mit Wegweisern zum Behelfseingang geleitet.

Das OLG München weist darauf hin, dass auch während der Bauarbeiten

ten für die Besucherinnen und Besucher weiterhin Zugangskontrollen durch den Justizwachmeisterdienst stattfinden werden. Für die vorübergehenden Unannehmlichkeiten durch die etwas beengten Raumverhältnisse an der Nordpforte wird um Verständnis gebeten.

Sicherheitsvorkehrungen an bayerischen Verwaltungsgerichten

Der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof teilt in einem aktuellen Schreiben mit, dass künftig beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sowie allen bayerischen Verwaltungsgerichten stichprobenartig Personenkontrollen durchgeführt werden. Dabei werden Metall-detektorrahmen und Handsonden eingesetzt sowie Taschenkontrollen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen zur Erhöhung der Sicherheit in allen Gerichtsgebäuden.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Möglichkeit, einen schnellen und ungehinderten Zutritt zu erhalten, wenn sie einen aktuellen Rechtsanwaltsausweis vorzeigen können. Dieser kann bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden. Informationen rund um den Anwaltsausweis und die Beantragung finden Sie unter: www.http://rak-muenchen.de/informationen/ausweis/

Die Verzögerungsrüge

Jetzt aber fix – Zum Rechtsschutz bei überlangen Verfahren

Der Missstand ist bekannt: viele Verfahren dauern nach Empfinden des Klägers viel zu lang, manche sind aber auch objektiv überlang. Der Gesetzgeber hat nun das GVG geändert (24.11.2011, BGBl. I 2302, 06.12.2011, BGBl. 2554) und bietet Rechtsschutz gegen überlange Verfahren an. Hilfe oder Mogelpackung? Aufschluss gibt der Gesetzestext der §§ 198 bis 201 GVG, vor allem die Regelung des § 198 GVG (dessen Lektüre manchen langatmigen Erläuterungsversuch entbehrllich macht und wie eine Gebrauchsanweisung verwendet werden kann):

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß Absatz 4 ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1 200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

(3) Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird; eine Wiederholung der Verzögerungsrüge ist frühestens nach sechs Monaten möglich, außer wenn ausnahmsweise eine kürzere Frist geboten ist. Kommt es für die Verfahrensförderung auf Umstände an, die noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind, muss die Rüge hierauf hinweisen. Anderenfalls werden sie von dem Ge-

richt, das über die Entschädigung zu entscheiden hat (Entschädigungsgericht), bei der Bestimmung der angemessenen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt. Verzögert sich das Verfahren bei einem anderen Gericht weiter, bedarf es einer erneuten Verzögerungsrüge.

(4) Wiedergutmachung auf andere Weise ist insbesondere möglich durch die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war. Die Feststellung setzt keinen Antrag voraus. Sie kann in schwerwiegenden Fällen neben der Entschädigung ausgesprochen werden; ebenso kann sie ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind.

(5) Eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 1 kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage ist der Anspruch nicht übertragbar.

(6) Im Sinne dieser Vorschrift ist

1. ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich eines Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und zur Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe; ausgenommen ist das Insolvenzverfahren nach dessen Eröffnung; im eröffneten Insolvenzverfahren gilt die Herbeiführung einer Entscheidung als Gerichtsverfahren;

2. ein Verfahrensbeteiligter jede Partei und jeder Beteiligte eines Gerichtsverfahrens mit Ausnahme der Verfassungsorgane, der Träger öffentlicher Verwaltung und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit diese nicht in Wahrnehmung eines Selbstverwaltungsrechts an einem Verfahren beteiligt sind.

Meine Meinung: Die Verzögerungsrüge mag als Unmutsbekundung im Verfahren einsetzbar sein. Besondere Kosten fallen nicht an, es gibt keinen besonderen Gebührentatbestand.

Allerdings sollte man die Erhebung der Klage sehr genau abwägen. Zum einen ist ein Betrag von 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung(!) nicht gerade eine finanzielle Verheißung. Zum anderen sind die meisten Voraussetzungen noch nicht abgesichert. Es gibt zwar eine erste Verurteilung wegen eines zu langen Verfahrens durch das OVG in Magdeburg, doch lässt sich in diesem Bereich derzeit wohl noch nichts verallgemeinern. Das sollte man bedenken. Einstweilen hilfreich für ein Klageverfahren ist der Aufsatz von Manfred Heine, Überlange Gerichtsverfahren – Die Entschädigungsklage nach § 198 GVG, MDR 2012, Heft 6, S. 327–332. Text und Hinweise zu den Materialien sowie eine Kurzkomentierung finden sich bei Link/van Dorp, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, München, 2012.

Ganz wichtig: prüfen Sie stets die Übergangsregelung. Das Gesetz ist am 3.12. 2011 in Kraft getreten. Art 22 des Gesetzes enthält die Übergangsregelung: Im Ergebnis können Sie mit der Verzögerungsrüge oder der Klage wohl nur arbeiten, wenn ein anhängiges Verfahren noch nicht verzögert ist. Falls es am 3.12.2011 schon verzögert war, musste unverzüglich bzw. bis 3.6.2012 reagiert werden.

Die Verzögerungsrüge reiht sich also ein in die Reihe der bisherigen Reaktionsmöglichkeiten wie z.B. Untätigkeitsbeschwerde, Verfassungs- oder Menschenrechtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde oder Richterablenkung. Von Rechtsbehelfen oder gar Rechtsschutz will man bei dieser Auswahl eigentlich nicht reden.

Jetzt aber fix – nicht wirklich!

RA Michael Dudek, München

IMS

Institut für Mediation, Streitschlichtung
und Konfliktmanagement e. V.

„Das Mediationsgesetz ist in Kraft getreten“

Unsere nächste Mediationsausbildung beginnt am 2. Oktober 2012.

Kursleiter sind Maria Marshall,
Dr. med. Florian Pilger und
Dr. jur. Susan Schäder.

Weitere Informationen finden Sie unter
www.mediation-ims.de

Ausbildung zum zertifizierten Mediator/in



(Jetzt anmelden für die Herbstkurse)
Fortbildung Interkulturelle Kompetenzen
Durchführung von Mediationen

www.amos-institut.de
Tel: 08102 8015242, info@amos-institut

DKV

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten,
hervorragendes Bedingungsmerk,
Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem
Unternehmen oder bei
GKV-Versicherung**

DKV Deutsche
Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Gebührenrecht

Erstattung der Geschäftsgebühr für die Einholung der Deckungszusage

Sie kennen die Situation: Der Mandant ist rechtsschutzversichert und ist – wie dies auch in der Werbung suggeriert wird – der vollen Überzeugung, dass nun (wenigstens finanziell) alles geklärt und erledigt sei. Die tägliche Praxis stellt sich – zumindest aus der Sicht der Anwaltschaft – anders dar: Von der Rechtsschutzversicherung wird die Geschäftsgebühr oftmals „wild gekürzt“ und die übrigen Gebühren angezweifelt. Mit der Begründung/Entschuldigung, dass dies „ja von allen“ so gehandhabt würde und im Zweifelsfall der Mandant dann auf der Stelle zum Kollegen wechseln würde wird dem Mandanten gegenüber der Aufwand für die Einholung der Deckungszusage nicht in Rechnung gestellt.

Dass diese Tätigkeit den Gebührentatbestand der Geschäftsgebühr – berechnet aus den Beträgen für die die RS-Versicherung Deckungszusage erteilt – erfüllt, ist bekannt. Leider wird diese Gebührenchance zu wenig genutzt. Blicke nämlich der Mandant im Ergebnis unbelastet, würde diese Gebühr zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer sicherlich abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind zwei Fragen zu klären:

1. Kann die Einholung der Deckungszusagen tatsächlich „extra“ abgerechnet werden?
2. Wie weit ist die Gegenseite zur Erstattung verpflichtet?

Nun kommt Rückenwind vom BGH:

BGH, Urteil vom 9. März 2011 - VIII ZR 132/10

Unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens sind Anwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Geschädigten - unabhängig von der Frage, ob es sich hierbei um eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 18 RVG handelt - nicht zu erstatten, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Einholung der Deckungszusage nicht erforderlich war (Fortführung des Senatsurteils vom 6. Oktober 2010 - VIII ZR 271/09, WuM 2010, 740).

BGH, Urteil vom 13. Dezember 2011 - VI ZR 274/10

Befindet sich bei der Regulierung eines Verkehrsunfallschadens der Haftpflichtversicherer des Schädigers mit der Ersatzleistung in Verzug, sind Rechtsanwaltskosten, die der Geschädigte im Zusammenhang mit der Einholung einer Deckungszusage seines Rechtsschutzversicherers verursacht hat, nur zu erstatten, soweit sie aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren.

Unabhängig von der Erstattungsfrage ist zu klären, ob hinsichtlich der Herbeiführung der Deckungszusage ein selbstständiger Auftrag an den Rechtsanwalt vorliegt, der zu einer besonderen Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 RVG führe. Diese vorgerichtlichen Kosten zählen zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten, wenn sich der Schädiger bzw. sein Haftpflichtversicherer in Verzug befindet. Sofern der Anwalt hinsichtlich der Einholung der Deckungszusage gesondert beauftragt wird, wird nicht "dieselbe", sondern eine besondere Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG überwiegend angenommen. Andererseits wird "dieselbe" Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG bejaht und überwiegend damit begründet, die Einholung der Deckungszusage sei als Annex zur Hauptsache anzusehen und deshalb nicht gesondert zu vergüten. Die weit verbreitete Praxis kostenloser Deckungsanfragen soll wettbewerbsrechtlich nicht als unzulässige Gebührenunterschreitung verfolgbar sein. Nach Ansicht des

erkennenden Senats spricht viel dafür, dass das Vorliegen einer eigenen Angelegenheit zu verneinen ist, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Anforderung der Deckungszusage bei dem Rechtsschutzversicherer unter Beifügung eines Entwurfs der Klageschrift erschöpft und der Deckungsschutz umstandslos bewilligt wird. Denn die Annahme einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne setzt nicht voraus, dass der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat. Von einem einheitlichen Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit kann grundsätzlich auch dann noch gesprochen werden, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Rechte des Geschädigten verschiedene, in ihren Voraussetzungen voneinander abweichende Anspruchsgrundlagen zu prüfen bzw. mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat. Unter einer Angelegenheit im gebührenrechtlichen Sinne ist das gesamte Geschäft zu verstehen, das der Rechtsanwalt für den Auftraggeber besorgen soll. Ihr Inhalt bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Rechtsanwalt tätig wird. Die Angelegenheit ist von dem Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit abzugrenzen, der das konkrete Recht oder Rechtsverhältnis bezeichnet, auf das sich die anwaltliche Tätigkeit bezieht, so dass eine Angelegenheit mehrere Gegenstände umfassen kann. Zu diskutieren ist auch die Ansicht, nach der der Anwalt den Mandanten darüber zu belehren hat, dass für die Einholung der Deckungszusage eine besondere Gebühr entsteht, wenn er diese Leistung abrechnen will.

Zur Frage, ob die Geschäftsgebühr für die Einholung der Deckungszusage vom Schädiger bzw. seinem Haftpflichtversicherer im Außenverhältnis zu ersetzen ist, werden in Rechtsprechung und Literatur bislang unterschiedliche Auffassungen vertreten. Unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens sind Rechtsverfolgungskosten – und dazu gehört auch die oben genannte Geschäftsgebühr für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung – nur dann zu erstatten, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte unter den Umständen des Falles erforderlich und zweckmäßig ist. Diese Voraussetzung wäre z.B. erfüllt, wenn die Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage gegenüber dem Versicherungsnehmer direkt verweigert, nach Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe diese dann aber erteilt. Dies gilt auch dann, wenn es um die Abrechnung von Mietwagenkosten nach Unfallersatztarifen geht, deren äußerst umstrittene Abrechnungsfragen und Berechnungsgrundlagen für einen juristischen Laien nicht überschaubar sind. Das AG Kassel hat bereits entschieden, dass den einfach gelagerten Verkehrsunfall nicht mehr gibt.

Der Ersatzanspruch im Außenverhältnis wird mit unterschiedlichen Argumenten bejaht oder verneint. Teilweise wird ein Anspruch ohne nähere Begründung bejaht, teilweise werden die Aufwendungen als erforderlich und zweckmäßig angesehen; einige Gerichte bejahen einen entsprechenden Anspruch jedenfalls bei Verzug des Haftpflichtversicherers.

Verneint wird ein Ersatzanspruch unter zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten. Teilweise wird darauf abgestellt, ob im konkreten Einzelfall die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe bei der Einholung der Deckungszusage zur Wahrung und Durchsetzung der Rechte unter den Umständen des Falles erforderlich und zweckmäßig ist, was nach teilweise vertretener Ansicht nur äußerst selten der Fall sein soll. Andere verneinen den Ersatzanspruch aus der grundsätzlichen Erwägung, dass Rechtsanwaltskosten für die Einholung einer Deckungszusage nicht vom Schutzzweck der Haftungsnormen erfasst seien.

Nach Ansicht des erkennenden Senats ist hinsichtlich der Haftung im Außenverhältnis zu differenzieren.

Auf Schutzzweckerwägungen kann nicht abgestellt werden, soweit sich der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Schädiger, bzw. sein Haftpflichtversicherer in Verzug befindet. Dann kann sich der Anspruch aus § 280 Abs. 1, Abs. 2, § 286 BGB ergeben. Insoweit ist ohne Bedeutung, ob der Vermögensschaden, den der durch einen Verkehrsunfall Geschädigte infolge der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe bei der

Einholung der Deckungszusage erleidet, vom Schutzzweck des § 823 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 1 StVG erfasst wird. Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung sind Rechtsverfolgungskosten, die unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens ersetzt werden können. Allerdings hat der Schädiger auch unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren.

Praxistipp:

1. Die Geschäftsgebühr für die Frage der Finanzierung des Verfahrens muss nicht auf die Verfahrensgebühr, welche im Rahmen der Lösung des juristischen Problems anfällt, angerechnet werden.
2. Unabhängig von der Frage der „eigenen“ Abrechnung bzw. Erstattung durch den Gegner: Die Vereinbarung einer Bearbeitungs pauschale in Höhe von netto 30,00 – 100,00 Euro pro Fall ist Trend.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Keine Vergütung ohne ordnungsgemäße Kostenrechnung

Allzu häufig scheitern Vergütungsprozesse daran, dass der Anwalt nicht in der Lage ist, seinem Mandanten eine ordnungsgemäße Kostenrechnung zu erteilen.

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Kostenberechnung, dann ist die entstandene und fällig gewordene Vergütung nicht durchsetzbar. Eine Klage wäre mangels Durchsetzbarkeit als derzeit unbegründet abzuweisen. Auch eine Aufrechnung wäre nicht möglich, ebenso wenig ein Zurückbehalt an den Handakten.

Angesichts dieser Situation ist es kaum nachvollziehbar, dass Anwälte sich viel zu wenig um die eigenen Berechnungen kümmern und hier oft viel zu nachlässig sind. Sie verlieren dann häufig den Honorarprozess, obwohl ihnen die Forderung zusteht, sie aber nicht in der Lage sind, sie richtig geltend zu machen, geschweige denn im Prozess nachzubessern, wie zwei aktuelle Entscheidungen, auf die nachfolgend noch näher einzugehen ist, belegen.

I. Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kostenberechnung

Welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kostenrechnung zu stellen sind, ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 2 RVG. Danach muss eine ordnungsgemäße Kostenrechnung folgende Angaben enthalten:

- Die Abrechnung der Vergütung muss **schriftlich** (§ 126 BGB) erfolgen. Ein gesondertes Rechnungsblatt ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert.
- Der Auftraggeber als **Rechnungsadressat** muss zutreffend und eindeutig bezeichnet sein.
- Die abgerechnete **Angelegenheit** muss **konkret bezeichnet** sein. Grundsätzlich wird die Angabe der Parteien genügen. Sofern mehrere Sachen zwischen denselben Parteien in Bearbeitung sind, muss die Sache weiter konkretisiert werden.
- Die **angewandten Gebührentatbestände** müssen durch eine „kurze Bezeichnung“ konkretisiert sein (z.B. „Geschäftsgebühr“, „Verfahrensgebühr“, „Terminsgebühr“).

- Die **angewandten Gebührevorschriften** müssen nach den Nummern des Vergütungsverzeichnisses zitiert werden. Der Klarheit halber sollten auch Hilfsvorschriften, wie z.B. Nr. 1008 VV RVG, mit zitiert werden.
- Die jeweiligen **Gebührenbeträge** müssen einzeln ausgewiesen sein.
- Berechnet sich eine Gebühr nach dem **Gegenstandswert**, so muss auch dieser angeführt werden. Nicht erforderlich ist es, die entsprechenden Streitwertvorschriften zu zitieren.
- **Auslagen** müssen ebenfalls bezeichnet werden. Bei pauschaler Abrechnung genügt der Hinweis auf die Postentgeltpauschale (Nr. 7002 VV RVG). Im Übrigen müssen die Auslagen benannt werden; eine detaillierte Aufstellung ist allerdings nur auf Nachfrage des Mandanten erforderlich. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags (§ 10 Abs. 2 S. 4 RVG).
- Eventuelle **Vorschüsse, Zahlungen Dritter und anzurechnende Beträge** (z.B. nach Anm. zu Nr. 3305; Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) müssen ausgewiesen und gutgeschrieben werden.
- Schließlich muss die Kostenrechnung vom abrechnenden Anwalt **eigenhändig unterschrieben** werden. Ein Faksimilestempel reicht nicht aus. In Ausnahmefällen kann die Unterschrift auf einem Anschreiben oder einem Begleitschreiben ausreichen. Verlassen sollte sich der Anwalt hierauf jedoch nicht.

Nicht zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 10 RVG gehört die **Angabe des Leistungszeitraums** und der **Steuernummer** des Anwalts (§§ 14 Abs. 1a, 27 Abs. 3 UStG). Fehlen diese Angaben, ist dies für die Einforderbarkeit der Vergütung grundsätzlich unerheblich. Allerdings steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu. Er kann die Zahlung der Vergütung davon abhängig machen, dass ihm eine ordnungsgemäße Rechnung mit Angabe der Umsatzsteuer, der Rechnungsnummer und des Leistungszeitraums ausgehändigt wird (BGH NJW 1980, 2710).

II. Angabe des Gebührensatzes bei Rahmengebühren

Mit der Frage, ob ein Anwalt, der eine Satzrahmengebühr abrechnet, auch den Gebührensatz angeben muss, hatte sich das LG Freiburg zu befassen und hat dies auch bejaht. Danach genügt es bei Satzrahmengebühren – insbesondere also bei die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, die einen Satzrahmen von 0,5 bis 2,5 vorsieht – nicht, lediglich die Nummer des Gebührentatbestands und eine Kurzbezeichnung zu zitieren sowie den Gebührenbetrag anzugeben. Vielmehr ist auch erforderlich, dass der konkret bestimmte Gebührensatz angegeben wird.

Angabe des Gebührensatzes in Kostenrechnung

Ist eine Satzrahmengebühr abzurechnen, muss der Anwalt in seiner Rechnung auch den Gebührensatz angeben. Fehlt die Angabe des Gebührensatzes, entspricht die Rechnung nicht den Anforderungen des § 10 RVG, sodass die zugrunde liegende Vergütung nicht einforderbar ist.

LG Freiburg, Urt. v. 4. 10. 2010 - 8 O 338/09, AGS 2012, 212

Im Ergebnis ist diese Entscheidung zutreffend. Ohne Angabe des Gebührensatzes kann der Rechnungsempfänger nicht prüfen, ob der Anwalt richtig gerechnet hat. So ist es durchaus möglich, dass der Anwalt einen anderen Gebührensatz abrechnen wollte, sich aber im Gebühren-

betrag vertan hat, etwa indem er in die falsche Zeile der Gebührenabelle gelangt ist. Das wiederum ist aber nur noch prüfbar, wenn sowohl der Gebührensatz als auch der Gebührenbetrag angegeben werden.

Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es für die Abrechnung nicht einer Begründung, weshalb der konkrete Gebührensatz abgerechnet worden ist. Ausführungen zu den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG sind für eine Abrechnung nicht erforderlich. Solche Angaben gehören gegebenenfalls in ein Begleitschreiben.

III. Einzelabrechnung bei mehreren Auftraggebern

Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber, so muss er zum einen einmal – zumindest für sich – eine Gesamtabrechnung vornehmen, also eine Abrechnung der Vergütung, die er insgesamt von den mehreren Auftraggebern nach § 7 Abs. 1 RVG verlangen kann. Diese Abrechnung besagt aber nur, was der Anwalt insgesamt verlangen kann. Aus dieser Rechnung ist nicht ersichtlich, was der jeweilige einzelne Auftraggeber schuldet. Er ist nach § 7 Abs. 2 RVG nämlich nur verpflichtet, die Vergütung insoweit zu zahlen, als sie entstanden wäre, wenn er den Auftrag allein erteilt hätte.

14 | Lediglich dann, wenn mehrere Auftraggeber die gesamte Rechnung „aus einem Topf“ zahlen, kann es ausreichend sein, eine einheitliche Rechnung zu erstellen. Das wiederum kann der Fall sein, wenn der Anwalt eine ungeteilte Erbengemeinschaft vertritt und seine Rechnung aus den Mitteln des Nachlasses bezahlt wird.

In allen anderen Fällen ist es jedoch erforderlich, dass jeder Auftraggeber eine eigene, auf sich lautende, Rechnung erhält und dass in dieser Rechnung ausgewiesen ist, wie hoch sein eigener Haftungsanteil nach § 7 Abs. 2 RVG ist. Wird nur eine gemeinsame Rechnung erteilt und diese dann gegebenenfalls auch nur einem Auftraggeber zugesandt, ist die gesamte Vergütung nicht einforderbar.

Ordnungsgemäße Abrechnung bei mehreren Auftraggebern

Hat der Anwalt mehrere Auftraggeber vertreten, so setzt eine ordnungsgemäße Berechnung nach § 10 RVG voraus, dass er jedem Auftraggeber eine gesonderte Rechnung über die auf ihn entfallende Vergütung erstellt. Es reicht nicht aus, dass er eine Rechnung über den Gesamtbetrag ausstellt.

LG Mannheim, Urt. v. 3. 5. 2012 - 4 O 15/11

IV. Fazit

Das Gesetz stellt an die anwaltliche Vergütungsberechnung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung tut ein Übriges dazu und ist hier sehr streng und formalistisch. Von daher sollte der Anwalt von vornherein Sorgfalt auf die Abfassung seiner Kostenrechnung legen und vor Einleitung eines Honorarprozesses sorgfältig prüfen, ob er auch eine ordnungsgemäße Rechnung bereits erteilt hat.

In Zweifelsfällen sollte vorher nochmals eine neue Kostenrechnung vorgelegt werden.

Darüber hinaus sollte der Anwalt Einwendungen, die im Prozess gegen seine Abrechnung erhoben werden ernst nehmen und vorsorglich neue Rechnungen erteilen, die solchen Einwänden die Grundlage nehmen. Hätten die Anwälte dies in den beiden Fällen II. und III. berücksichtigt, wäre es nicht zur Abweisung der Klage gekommen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH korrigiert sich: Es bleibt bei 1,3 Regelgebühr in durchschnittlichen Sachen

Die Freude währte nur kurz. Das Anwaltsblatt hatte im Juli-Heft ein Urteil des VI. Zivilsenats des BGH veröffentlicht, nach dem auch bei durchschnittlichen Sachen eine 1,5-Geschäftsgebühr abgerechnet werden könne (BGH AnwBl 2012, 662). Die Überschreitung der üblichen 1,3-Geschäftsgebühr sollte die Toleranzgrenze von 20 Prozent möglich machen. Der VI. Zivilsenat folgte damit dem IX. Zivilsenat des BGH (AnwBl 2011, 402). Der VIII. Zivilsenat korrigiert diese auf den ersten Blick gesicherte Rechtsprechung nun: Zwar hält auch er daran fest, dass dem Anwalt grundsätzlich bei Rahmengebühren ein Toleranzbereich von 20 Prozent zustehe. Er macht aber deutlich, dass eine über der Regelgebühr von 1,3 liegende Geschäftsgebühr nach dem Gesetzeswortlaut nur dann gefordert werden könne, wenn die Tätigkeit des Anwalts auch umfangreich oder schwierig gewesen sei (Anm. zu Nr. 2300 VV RVG). Die Meinungsverschiedenheit im BGH ist damit endgültig entschieden. Der IX. und der VI. Zivilsenat haben sich dem VIII. Zivilsenat angeschlossen, wie aus den Gründen hervorgeht. Weitere Einzelheiten und das Urteil, finden Sie im Doppelheft August/September 2012 des Anwaltsblatt (AnwBl 2012, 775). (Quelle: DAV Depesche 32/12)

OLG München: Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren durch einen Prozessfinanzierungsvertrag

Ein Prozessfinanzierungsvertrag stellt eine unzulässige Umgehung des Verbots von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO dar, wenn die mit der Führung des Prozesses mandatierten Rechtsanwälte mit der prozessfinanzierenden GmbH eine stille Gesellschaft gegründet haben und die Erfolgsbeteiligung ohne Auskehrung an die prozessfinanzierende GmbH unmittelbar unter den Rechtsanwälten als stillen Gesellschaftern aufgeteilt wird.

Das OLG führt in der zugrunde liegenden Entscheidung aus, dass das grundsätzliche Verbot von Erfolgshonoraren für Rechtsanwälte dem Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Ansehens der Rechtsanwaltschaft dienen solle. Es solle verhindert werden, dass der Rechtsanwalt den Ausgang eines Mandats zu seiner eigenen "wirtschaftlichen" Angelegenheit mache und bei der Führung des Mandats wirtschaftliche Erwägungen den Ausschlag geben. Zudem sei es dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft abträglich, wenn Rechtssuchende den Eindruck gewinnen könnten, der Rechtsanwalt steigere seine Einsatzbereitschaft mit den finanziellen Erfolgsaussichten des Falles. Diese Risiken bestünden aber nicht nur, wenn der Rechtsanwalt selbst ein Erfolgshonorar vereinbare. Auch wenn Rechtsanwälte mehrheitlich an einer Gesellschaft beteiligt seien, die die Prozessführung ihrer eigenen Mandantschaft finanziere, bestehe in gleicher Weise die Gefahr, dass die Rechtsverfolgung in einer mit der Stellung als Organ der Rechtspflege unvereinbaren Weise primär aus wirtschaftlichen Interessen betrieben werde. Auch in derartigen Fällen sei daher eine unzulässige Umgehung des § 49 b Abs. 2 BRAO anzunehmen.

OLG München Urteil v. 10.05.2012, Az. 23 U 4635/11
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Ausgabe 14-2012 v. 20.07.2012)

Überraschende Entgeltklausel für Eintrag in ein Internet - Branchenverzeichnis unwirksam

BGH PM Nr. 123/2012 vom 26.07.2012

Der Bundesgerichtshof hat heute eine Entscheidung zu der Frage getroffen, ob eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für einen



11. Bayerischer IT-Rechtstag

Social Commerce

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 18. Oktober 2012: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5 in München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | *RA Dr. Robert Selk LL.M., S-S-H Rechtsanwälte, München*

Die neue EU-Datenschutzverordnung

10:00 bis 10:45 Uhr | *RA Bernhard von Sonnleithner, LL.M., Noerr LLP, München*

Rechtliche Rahmenbedingungen für Werbung in sozialen Netzwerken

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | *RA Philipp Schröder, LL.M., Härting Rechtsanwälte, Berlin*

Fernabsatz bei Social Media und Internetportalen

12:00 bis 12:45 Uhr | *Kai Deininger, ehemaliger Direktor LinkedIn Deutschland, München*

Funktion und Funktionalitäten von sozialen Netzwerken

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | *Prof. Dr. Peter Buxmann, Technische Universität Darmstadt, Lehrstuhl für Information Systems / Wirtschaftsinformatik*

Geschäftsmodelle für Social Commerce-Anbieter

14:30 bis 14:45 Uhr | *RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Kanzlei Auer, Berlin*

Stiftung Datenschutz Leipzig

14:45 bis 15:30 Uhr | *Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl f. Sicherheits- und Internetrecht*

Kultur im Sozialen Netz

15:30 bis 16:00 Uhr: **Kaffeepause**

16:00 bis 16:45 Uhr | *RAin Isabell Conrad, SSW Schneider Schiffer Weibermüller, München*

BYOD und Big Data – aktuelle rechtliche Fragestellungen

16:45 bis 17:30 Uhr | *RA Dr. Flemming Moos, Norton Rose Germany LLP, Hamburg*

Share This - geteilte oder gemeinsame Verantwortung für Datenschutzkonformität in sozialen Netzwerken?

17:30 bis 18:00 Uhr | *Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München*

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion

Wir danken unseren Sponsoren:



| 15

www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de

in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift **MMR MultiMedia und Recht**

www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein (AGV)
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße)
80331 München

Beginn: ab 09.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)

– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

www.davit.de

www.bayerischer.anwaltverband.de

▼ **Anmeldung: nächste Seite** →

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV IX/2012

16 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 11. Bayerischer IT-Rechtstag | 18. Oktober 2012:** 9.00 bis 18.00 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstraße 5, München für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) – für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
jeweils im Preis enthalten: Tagungsunterlagen, Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

Grundeintrag in ein Branchenverzeichnis im Internet nach dem Erscheinungsbild des Formulars überraschenden Charakter hat und deshalb nicht Vertragsbestandteil wird (§ 305c Abs. 1 BGB*).

Die Klägerin unterhält ein Branchenverzeichnis im Internet. Um Eintragungen zu gewinnen, übersendet sie Gewerbetreibenden ein Formular, welches sie als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank..." bezeichnet. In der linken Spalte befinden sich mehrere Zeilen für Unternehmensdaten. Nach einer Unterschriftszeile, deren Beginn mit einem fettgedruckten "X" hervorgehoben ist, heißt es in vergrößerter Schrift: "Rücksendung umgehend erbeten" und (unterstrichen) "zentrales Fax". Es folgt die fett und vergrößert wiedergegebene Faxnummer der Klägerin.

Die rechte Seite des Formulars besteht aus einer umrahmten Längsspalte mit der Überschrift "Hinweise zum Ersteintragungsantrag, Leistungsbeschreibung sowie Vertragsbedingungen, Vergütungshinweis sowie Hinweis nach § 33 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)". In dem sich anschließenden mehrzeiligen Fließtext ist unter anderem folgender Satz enthalten: "...Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto pro Jahr...."

Der Geschäftsführer der Beklagten füllte das ihm unaufgefordert zugesandte Formular aus und sandte es zurück. Die Klägerin trug die Beklagte in das Verzeichnis ein und stellte dafür 773,50 € brutto in Rechnung. Die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Der u. a. für das Werkvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Mit Rücksicht darauf, dass Grundeinträge in ein Branchenverzeichnis im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden, wird eine Entgeltklausel, die nach der drucktechnischen Gestaltung des Antragsformulars so unauffällig in das Gesamtbild eingefügt ist, dass sie von dem Vertragspartner des Klauselverwenders dort nicht vermutet wird, gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Im vorliegenden Fall machte bereits die Bezeichnung des Formulars als "Eintragungsantrag Gewerbedatenbank" nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages handelte. Die Aufmerksamkeit auch des gewerblichen Adressaten wurde durch Hervorhebung im Fettdruck und Formulargestaltung zudem auf die linke Spalte gelenkt. Die in der rechten Längsspalte mitgeteilte Entgeltspflicht war demgegenüber drucktechnisch so angeordnet, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen gewerblichen Adressaten nicht zu erwarten war. Die Zahlungsklage ist daher zu Recht als unbegründet abgewiesen worden.

*§ 305c BGB Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.

Urteil vom 26. Juli 2012 - VII ZR 262/11

AG Recklinghausen - Urteil vom 24. Mai 2011 - 13 C 91/11

LG Bochum - Urteil vom 15. November 2011 - 11 S 100/11

Haftung von File-Hosting-Diensten für Urheberrechtsverletzungen

BGH PM Nr. 114/2012 vom 13.07.2012

File-Hosting-Dienste können für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer erst in Anspruch genommen werden, wenn sie auf eine klare gleichartige Rechtsverletzung hingewiesen worden sind. Das hat der u.a. für das Ur-

heberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Die Klägerin, Atari Europe, vertreibt das erfolgreiche Computerspiel "Alone in the dark". Die Beklagte stellt unter der Internetadresse www.rapidshare.com Speicherplatz im Internet zur Verfügung (File-Hosting-Dienst). Die Nutzer des Dienstes können eigene Dateien auf der Internetseite der Beklagten hochladen, die dann auf deren Servern abgespeichert werden. Dem Nutzer wird ein Link übermittelt, mit dem die abgelegte Datei aufgerufen werden kann. Die Beklagte kennt weder den Inhalt der hochgeladenen Dateien, noch hält sie ein Inhaltsverzeichnis der Dateien vor. Gewisse Suchmaschinen (sog. "Link-Sammlungen") gestatten aber, nach bestimmten Dateien auf den Servern der Beklagten zu suchen.

Das Computerspiel "Alone in the dark" wurde auf Servern der Beklagten öffentlich zugänglich gemacht und konnte heruntergeladen werden. Die Klägerin sieht darin eine Urheberrechtsverletzung und verlangt von der Beklagten Unterlassung.

Das Landgericht Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Klage abgewiesen. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Da die Nutzer des Dienstes ohne vorherige Kenntnis der Beklagten ihre Dateien hochladen, ist die Beklagte bei dabei begangenen Urheberrechtsverletzungen weder Täter noch Gehilfe. Sie kann allerdings als Störer auf Unterlassung haften, wenn sie Prüfpflichten verletzt hat. Als Diensteanbieter im Sinne des TMG muss die Beklagte die bei ihr gespeicherten Informationen nicht allgemein auf Rechtsverletzungen überprüfen. Eine solche umfassende Prüfungspflicht ist auch nicht etwa deswegen geboten, weil der Dienst der Beklagten für Urheberrechtsverletzungen besonders anfällig wäre. Denn legale Nutzungsmöglichkeiten dieses Dienstes, für die ein beträchtliches Bedürfnis besteht, sind in großer Zahl vorhanden und üblich. Eine Prüfungspflicht der Beklagten im Hinblick auf das Computerspiel "Alone in the Dark" entsteht daher erst, wenn die Beklagte auf eine klare Rechtsverletzung in Bezug auf dieses Spiel hingewiesen worden ist.

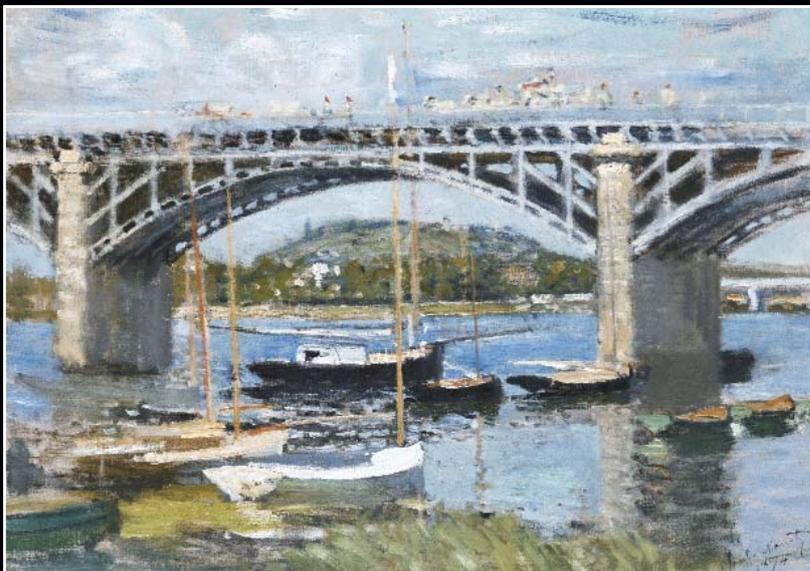
Die Klägerin hatte der Beklagten am 19. August 2008 einen entsprechenden Hinweis auf das Spiel "Alone in the Dark" gegeben, das bei Rapidshare heruntergeladen werden konnte. Die Beklagte hatte daraufhin die konkrete Datei mit dem fraglichen Spiel gelöscht, es aber versäumt zu prüfen, ob das Spiel "Alone in the Dark" von anderen Nutzern ebenfalls auf ihren Servern gespeichert worden war und dort nach wie vor abgerufen werden konnte.

Im Streitfall war es - so der Bundesgerichtshof - grundsätzlich nicht ausreichend, dass die Beklagte die ihr konkret benannte rechtsverletzende Datei gesperrt hatte. Vielmehr musste sie auch das technisch und wirtschaftlich Zumutbare tun, um - ohne Gefährdung ihres Geschäftsmodells - zu verhindern, dass das Spiel von anderen Nutzern erneut über ihre Server Dritten angeboten wurde. Diese Pflicht hat die Beklagte möglicherweise verletzt, weil sie keinen Wortfilter für den zusammenhängenden Begriff "Alone in the Dark" zur Überprüfung der bei ihr gespeicherten Dateinamen eingesetzt hatte.

Die Klägerin will es der Beklagten mit einem zweiten Unterlassungsantrag verbieten, Hyperlinks von bestimmten Link-Sammlungen auf bei ihr gespeicherte Dateien mit dem Computerspiel "Alone in the Dark" zuzulassen. Die Prüfungspflichten der Beklagten können sich grundsätzlich auch auf solche Verstöße erstrecken. Dafür ist aber erforderlich, dass die Hyperlinks im für die Linksammlung üblichen Suchvorgang bei Eingabe des Spielnamens angezeigt werden und die Trefferliste Dateien auf Servern der Beklagten enthält, die dort nicht schon durch einen Wortfilter nach Dateinamen mit der Wortfolge "Alone in the Dark" gefunden werden können. Zwar ist die Beklagte nicht Betreiber der Link-Sammlungen. Sie kann



Caspar David Friedrich | Riesengebirgslandschaft mit aufsteigendem Nebel, um 1819/20
Öl auf Leinwand, 54,9 x 70,4 cm, © Neue Pinakothek



Claude Monet | Seinebrücke von Argenteuil, 1874
Öl auf Leinwand, 89,8 x 81,4 cm, © Neue Pinakothek



William Turner | Ostende, 1844
Leinwand, 91,6 x 122,0 cm, © Neue Pinakothek

aber Dateien mit dem Computerspiel "Alone in the Dark" auf ihren eigenen Servern löschen. Dem Diensteanbieter ist es grundsätzlich zuzumuten, eine überschaubare Anzahl einschlägiger Link-Sammlungen auf bestimmt bezeichnete Inhalte zu überprüfen.

Die zur Zumutbarkeit von Überprüfungsmaßnahmen vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, um über die Frage der Pflichtverletzung der Beklagten abschließend zu entscheiden. Der Bundesgerichtshof hat die Sache deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Klägerin hat dann Gelegenheit, ihre Anträge der allein in Betracht kommenden Störerhaftung der Beklagten anzupassen.

Urteil vom 12. Juli 2012 - I ZR 18/11 – Alone in the dark

LG Düsseldorf – 12 O 40/09 – Entscheidung vom 24. März 2010

OLG Düsseldorf - I-20 U 59/10 – Entscheidung vom Urteil vom 21. Dezember 2010 Karlsruhe, den, 13. Juli 2012

Personalia

Richter vom OLG München Reiter zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt

Der Bundespräsident hat Richter am Oberlandesgericht Harald Reiter zum Richter am Bundesgerichtshof ernannt.

Richter am Bundesgerichtshof Reiter ist 50 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er im Jahr 1990 in den höheren Justizdienst des Freistaats Bayern ein. Dort fand er zunächst Verwendung als Staatsanwalt. Von 1991 bis 1994 wurde er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof abgeordnet. Im Anschluss an seine Abordnung wurde er zum Richter am Landgericht Augsburg ernannt. In den Jahren 1998 bis 2005 war er als hauptamtlicher Ausbildungsleiter für Rechtsreferendare eingesetzt. 2003 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht München befördert. Im Jahr 2005 erfolgte seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Augsburg, wo er zunächst eine Strafkammer und anschließend eine Zivilkammer leitete. 2009 wurde er zum Oberlandesgericht München versetzt. Dort war er Mitglied mehrerer Zivilsenate und zudem mit Verwaltungsaufgaben betraut.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Reiter dem 4. Strafsenat zugewiesen. (Quelle: BGH PM Nr. 125/2012 vom 02.08.2012)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Inkrafttreten der „Button-Lösung“

(PM 187/12 vom 31.07.2012)

Neuer Button schützt Internetnutzer vor Kostenfallen – Bayerns Verbraucherschutzministerin Merk fordert entschlossenes Vorgehen auch gegen Abzocke am Telefon und unseriöse Inkassomethoden

Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk freut

sich, seit 1.8.2012 die sogenannte Button-Lösung in Kraft getreten ist, nach der Bestellungen im Internet nur noch wirksam sind, wenn der Kunde die Zahlungspflicht durch einen gesonderten Tastendruck ausdrücklich bestätigt: „Endlich sind die Ergebnisse unserer langjährigen Bemühungen im Kampf gegen Abzocker im Internet geltendes Recht“, so Merk. „Auch wenn es weiterhin schwarze Schafe geben wird: Es ist ein großer Fortschritt, wenn jeder Verbraucher künftig weiß, dass er nichts bezahlen muss, wenn er nicht zuvor die Kostenpflichtigkeit des Angebots unmissverständlich bestätigt hat.“

Im Bereich der Werbeanrufe und des Inkassos sieht die Ministerin aber noch dringenden Handlungsbedarf: „Die Button-Lösung kann nur ein erster Schritt sein. Wir müssen endlich auch den immer dreister werdenden Telefonabzockern und den unseriösen Inkassounternehmen das Handwerk legen. Ich fordere die Bundesjustizministerin auf, das schon lange angekündigte Gesetzespaket zum Schutz der Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken endlich vorzulegen. Den Worten müssen jetzt auch hier Taten folgen!“

Bei den unerlaubten Werbeanrufen will die Ministerin nicht nur auf eine wirkungsvollere Abschreckung durch einen empfindlich erhöhten Bußgeldrahmen setzen. Merk fordert vor allem die Einführung der sogenannten Bestätigungslösung: „Eine Zahlungspflicht kommt dann auf einen Werbeanruf hin nur noch zustande, wenn der Kunde den Vertragsschluss nachher schriftlich bestätigt. Nur so können wir die Verbraucher vor der Abzocke am Telefon effektiv schützen!“

Im Bereich des Inkassos spricht sich Merk u. a. für eine Gebührenregelung und verbesserte Sanktionsmöglichkeiten aus. Die Ministerin: „Schwarze Schafe unter den Inkassodienstleistern treiben als Handlanger der Internet- und Telefonabzocker massenweise zweifelhafte Forderungen ein. Und stellen den Verbrauchern dabei oft völlig überhöhte Gebühren in Rechnung. Dem müssen wir ein Ende bereiten, u. a. mit einer transparenten Gebührenregelung und effektiven Sanktionsmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörden!“

Interessantes

Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister bald europaweit verknüpft

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem allgemeinen Zugang zu Unternehmensinformationen im grenzübergreifenden Kontext ist erreicht: Die Richtlinie 2012/17/EU zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern trat zum 6.7.2012 in Kraft; umzusetzen sind die Neuerungen innerhalb von zwei Jahren.

Das Konzept schafft eine neue Plattform für das Zusammenführen der Einträge aus den auf unterschiedlichen technischen Basen operierenden nationalen Handelsregistern; **zudem wird das sog. Europäische Justizportal (European e-Justice Portal) der EU eine wichtige Rolle spielen.**

Die Artikel eins bis drei der Richtlinie 2012/17/EU ändern ihrerseits jeweils eine der zugrundeliegenden Richtlinien, im Einzelnen sind dies:

- Richtlinie 89/666/EWG (neu eingefügt: Absätze 3-4 im Artikel 1, Artikel 5a und 11a)
- Richtlinie 2005/56/EG (Neufassung des Artikels 13 sowie ein neuer Artikel 17a)
- Richtlinie 2009/101/EG (u.a. neu eingefügt Artikel 2a, 3a, 4a-d, 7a und 13a).

Zudem trifft die Richtlinie 2012/17/EU Vorkehrungen zur Berichterstattung (Artikel 4), zur Umsetzung (Artikel 5) sowie zu ihrem Inkrafttreten (Artikel 6).

Zum Thema europaweiter Zugang zu Unternehmensregistern:

Die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern, im EU-Amtsblatt L 156 vom 16.6.2012 finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:156:FULL:DE:PDF>.

Zum Europäischen Justizportal für Informationen zu Unternehmensregistern, Grundbüchern und Insolvenzregistern gelangen Sie unter: https://e-justice.europa.eu/content_registers-103-de.do

Das Portal 21, Informationsangebot zu Dienstleistungen in Europa, Angaben und Verbindungen zu Registern in 29 Ländern der EU und des EWR finden Sie unter http://www.portal21.de/cdn_110/nn_1750520/Portal21/DE/Themen/03Dienstleistungen/start.html.

(Quelle: Germany Trade & Invest 2012, gta-Rechtsnews 8/2012)

Soziale Netzwerke in Rechtsberufen und Justiz

Soziale Online-Netzwerke sind in aller Munde und auf jedermanns Computer, Smartphone oder Tablet-PC. Aber wie wirkt sich diese Entwicklung auf die juristischen Berufe und deren Ausübung aus?

Antworten bietet der Social Networking Report, die jüngste Studie der Internationalen Vereinigung der Rechtsanwaltskammern (International Bar Association IBA), die in 47 Staaten weltweit dieser Frage nachgegangen ist.

Die mittels Fragebögen ermittelten und ausgewerteten Daten beleuchten vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Facebook, LinkedIn und Co. unter anderem diese Bereiche:

- Präsenz der „Organe der Rechtspflege“ auf sozialen Netzwerken
- Posten von Informationen und fachlichen Wertungen
- Auswirkungen auf das Verhältnis Rechtsanwalt-Mandant sowie auf Gerichtsverfahren
- Veränderung der öffentlichen Wahrnehmung von Anwälten und Gerichten
- Auswirkungen auf die juristische Ausbildung.

Im Hinblick auf die sozialen Netzwerke bezieht der 40-seitige englischsprachige Bericht Stellung zu erforderlichen Anpassungen und Interventionen; er schließt mit Schlussfolgerungen sowie abschließenden Empfehlungen in Bezug auf die nächsten Schritte.

Im Anhang enthalten (Annex 3) sind weiterführende Quellen zur vertieften Beschäftigung mit der Materie. Die Studie kann auf der Internetseite der IBA zum Thema *The Impact of Online Social Networking on the Legal Profession and Practice* unter http://www.ibanet.org/Committees/Divisions/Legal_Practice/Impact_of_OSN_on_LegalPractice/Impact_of_OSN_Home.aspx kostenlos heruntergeladen werden.

(Quelle: Germany Trade & Invest 2012, gta-Rechtsnews 6/2012)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



14. Oktober 2012 – 27. München Marathon

Letzter Aufruf für die 5. Anwaltswertung im MAV

Auch in diesem Jahr möchten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit geben sich sportlich zu messen. Am 14. Oktober 2012 findet der 27. München Marathon statt. Für die Anwaltswertung melden Sie sich bitte wieder direkt beim Veranstalter „runabout“ unter www.muenchenmarathon.de bzw. <https://portal.mikatiming.de/muenchenmarathon/2012/de/an> und senden Sie uns bitte die Kopie Ihrer Anmeldebestätigung an die MAV-Geschäftsstelle im Justizpalast:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, 80335 München

Fax: 089 – 5502 7006, eMail: info@muenchener.anwaltverein.de

Die MAV-Siegerehrung wird in gewohnter Weise bei unserer Mitgliederversammlung im Herbst stattfinden. Der genaue Termin wird rechtzeitig in den Mitteilungen bekannt gegeben.

Weitere Informationen finden Sie unter www.muenchenmarathon.de.



Bayerisches Anwalts-Kickerturnier am 8. November 2012

Seit 2007 treffen sich Münchener Kanzleien und Rechtsabteilungen alljährlich zum sportlichen Wettstreit und spielen zugunsten der Stiftung Kindergesundheit den Münchener Anwalts-Kickertmeister aus. In diesem Jahr lädt der Freundeskreis über die Stadtgrenze von München hinaus Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern zum sportlichen Wettstreit am Kickertisch ein.

Das erste **Bayerische Anwalts-Kickerturnier** zugunsten der **Stiftung Kindergesundheit** findet am **Donnerstag, 8. November 2012, ab 19:00 Uhr** im **Park Café**, Sophienstrasse 7, 80333 München statt.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. **Pro Kanzlei / Rechtsabteilung** können **bis zu drei Teams** gemeldet werden.

In den vergangenen fünf Jahren spendeten die teilnehmenden Kanzleien und Rechtsabteilungen pro Team jeweils mindestens EUR 250, so dass insgesamt schon mehr als EUR 40.000,00 für die gute Sache gesammelt werden konnten.

Forts. Seite 22

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2012/II: September bis Dezember

September

■ RA Thomas Hannemann	
21.09. Das Mietrechtsänderungsgesetz	11
■ RA Dr. Gernot Schulze	
24.09. Urheberrecht aktuell	7
■ VRi OLG Dr. Nikolaus Stackmann	
28.09. Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherungs- u. Ablehnungsverfahren in (allgemeinen) Zivilsachen	15

Oktober

■ VRiLG a.D. Walter Krug	
08.10. Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht effektiv geltend machen	2
■ Prof. Dr. Michael Huber	
09.10. Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners bei drohender oder schon eingetretener Insolvenz	6
■ VRiOLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
10.10. Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	2
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
11.10. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2012	15
■ VRiLAG Dr. Harald Wanböfer	
12.10. Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht	16
■ Notar Thomas Wachter	
19.10. Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung	3
■ Richter OLG Dr. Christian Seiler	
22.10. Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen sowie Verwirkung	3
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
23.10. Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)	9
■ Prof. Dr. Mathias Habersack	
24.10. GmbH – Recht aktuell – Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung	6

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht / Vollstreckung	9
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	11
Zivilrecht	15
Arbeitsrecht	16
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	18
Anmeldeformular	19

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18



Familie und Vermögen

→ Schaub, Der Tod des Gesellschafters: Seite 7

Intensiv-Seminar

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht effektiv geltend machen

08.10.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Auskunftsansprüche sind bei der Bearbeitung erbrechtlicher Mandate von zentraler Wichtigkeit.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Auskünfte von Behörden, Gerichten und Privaten
2. Beschaffung eines Erbscheins
3. Einsicht in die Nachlassakten
4. Einsicht in die Betreuungsakten
5. Einsicht ins Grundbuch
6. Einsicht in die Grundakten
7. Einsicht in das Handelsregister
8. Einsicht in die Handelsregisterakten
9. Die gesetzlich geregelten Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht
10. Der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten im Besonderen

11. Die Wertermittlungsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht
12. Die richterrechtlich entwickelten Auskunftsansprüche
13. Allgemeine zivilrechtliche Auskunftsansprüche
14. Familienrechtliche Auskunftsansprüche mit Bezug zum Erbrecht
15. Sachenrechtliche Auskunftsansprüche mit Bezug zum Erbrecht
16. Die Stufenklage
17. Die Vollstreckung eines umfassenden Auskunftsurteils

Der Stoff wird an Hand praktischer Fälle vertieft. Die Teilnehmer erhalten ein aktualisiertes umfangreiches Manuskript und die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht

10.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EAFam

1. Abänderungsverfahren

2. Unterhaltsrechtliches Einkommen

3. Ehegattenunterhalt

4. Ansprüche nach § 1615 I

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Notar Thomas Wachter, München

Europäische Erbrechtsverordnung – Auswirkungen auf die Nachfolgeplanung

19.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Jüngsten Schätzungen des Bundesjustizministeriums zufolge haben bereits heute über 10% aller Erbfälle einen Auslandsbezug – Tendenz steigend. Dabei soll es sich jährlich um ca. 450.000 Erbfälle mit einem Nachlasswert von ca. 120 Mrd. Euro handeln. Die sachgerechte Gestaltung und Abwicklung dieser Erbfälle stellt die Beratungspraxis vor neue Herausforderungen. Dabei werden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Mitte 2012 beschlossene Europäische Erbrechtsverordnung grundlegend ändern.

Das Seminar gibt einen praxisbezogenen Überblick über die neue Rechtslage. Es besteht ausreichend Zeit für Fragen und Diskussionen.

1. Neuregelungen durch die EU-Erbrechtsverordnung
2. Erbfolge nach Deutschen mit Vermögen im Ausland
3. Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland
4. Chancen und Risiken einer Rechtswahl
5. Schnittstellen zwischen Erbrecht, Ehegüterrecht und Gesellschaftsrecht
6. Internationale Nachlassvollmachten

Notar Thomas Wachter

- Notariat in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Richter OLG Dr. Christian Seiler, München/Landshut

Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen sowie Verwirkung

22.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

I. Möglichkeit der Begrenzung von Unterhaltsansprüchen (§ 1578 b BGB)

1. Grundlagen
2. Darlegungs- und Beweislast sowie Präklusion
3. Billigkeitskriterien
 - Wahrung der Kindesbelange
 - Ehebedingte Nachteile
 - Dauer der Kinderbetreuung
 - Gestaltung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit
 - Ehedauer
 - Nacheheliche Solidarität
 - Sonstige Umstände
4. Rechtsfolgen

II. Die negative Härteklausele nach § 1579 BGB

1. Kurze Ehedauer
2. Verfestigte Lebensgemeinschaft
3. Schweres Vergehen
4. Mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit
5. Hinwegsetzen über Vermögensinteressen des Verpflichteten
6. Unterhaltspflichtverletzung
7. Einseitiges Fehlverhalten
8. Sonstiger Härtegrund

RiOLG Dr. Christian Seiler

- Seit 2008 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Dr. Dr. (Univ. Prag) Joseph Salzgeber, (GWG – Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, München)

Das familiengerichtliche Gutachten in der anwaltlichen Praxis

Umgang mit dem Sachverständigen und Fehlerquellen bei der Begutachtung

19.11.2012: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

1. Welcher Sachverständige, Psychiater, Kinderpsychiater, Psychologe?
2. Qualifikation des Sachverständigen
3. Der SV und andere Beteiligte
Verfahrensbeistand, Jugendamt, Ergänzungspfleger
4. Fragestellung: Erziehungsfähigkeit?
Normative Fragen, bei Verdacht des sexuellen Mißbrauches oder Gewalt
5. Was rate ich meinem Mandanten, wenn ein Gutachten ansteht?
6. Lösungsorientierte Begutachtung
Was ist das, wie kontrolliere ich das Vorgehen des SV, was rate ich meinem Mandanten, wenn er mit dem Vorgehen des SV nicht einverstanden ist oder er es nicht versteht, wie verhalte ich als RA mich dem SV gegenüber?

7. Die Bedeutung des Gutachtens oder der Begutachtung für die gerichtliche Fragestellung
8. Das schriftliche Gutachten: Beurteilungskriterien
9. Wie gehe ich gegen ein mir unrichtig erscheinendes GA vor?
10. Die mündliche Verhandlung aus der Sicht des Sachverständigen
11. Haftung des SV und Kostenfragen
12. Allgemeine Kritik an Sachverständigen und was ist daran berechtigt?

Dr. Dr. Joseph Salzgeber

- Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg, Boulder USA und München
- seit 1982 als psychologischer Sachverständiger tätig
- Gründung der GWG Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie
- Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für forensische Psychologie
- Fachpsychologe für Rechtspsychologie und Mediator (BAFM)
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages und der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages
- Mitglied im Bayerischen Familienrechtstag
- Autor des Buches "Familiopsychologische Gutachten" (5. Aufl.)
- Autor zahlreicher Aufsätze zur familienrechtspsychologischen Begutachtung in Fachzeitschriften

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Intensiv-Seminar

Familienvermögensrecht aktuell

28.11.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

- I. Strukturen des Familienvermögensrechts
 1. Drei-Stufen-Mechanismus einer Gesamt-Vermögensregelung (»Nebengüterrecht«)
 2. Familienrechtliche Überlagerung des Schuldverhältnisses
- II. Nebengüterrecht
 1. Gesamtschuldenausgleich unter Ehegatten (§ 426 BGB)
 2. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430 BGB)
 3. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten, insbesondere »stille Bruchteilsgemeinschaft«
 4. Auftragsrecht
 5. Darlehen, Bürgschaften und Mithaftungsübernahmen
 6. Rückabwicklung von Zuwendungen unter Ehe- und Lebenspartnern

7. Ansprüche der Ehegatten untereinander

III. Zugewinnsgemeinschaft (§§ 1363 - 1390 BGB)

1. Abgrenzungen
2. Anfangs- und Endvermögen (§§ 1374, 1375 BGB) sowie Wertermittlung (§ 1376 BGB), insbesondere latente Ertragsteuerlast (Anwaltshaftung)
3. Praxiswichtige Entscheidungen zum Zugewinn

IV. Familienrechtliches Steuerrecht Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer

1. Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung, Getrenntleben und Versöhnungsversuche, Bindung an Angaben im Scheidungsverfahren

Forts. nächste Seite →

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (EAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EZFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Forts. Klein, Familienvermögensrecht aktuell

- | | |
|--|---|
| <p>2. Voraussetzungen eines einseitigen Antrags auf getrennte Veranlagung</p> <p>3. Wechsel und Widerruf der getroffenen Wahl, Änderung von Bescheiden</p> | <p>4. Interner Aufteilungsmaßstab bei Zusammenveranlagung, Aufteilungsverfahren</p> <p>5. Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen ab 2013</p> |
|--|---|

RA Michael Klein

siehe linke Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (4,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Gebührenmanagement im Familienrecht**

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

Wiederholung: 11.12.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen**Mandat!** *Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!*

- | | | |
|--|--|--|
| <p>1. FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten (inkl. umfangreiche Checkliste)</p> <p>2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung – BGH: Termingebühr auch bei lediglich fakultativem Termin <p>3. Problemkreis Geschäftsgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis – Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR! – Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung | <p>4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten – Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht – Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung – Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung – Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten – Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?! <p>5. Konkrete Formulierungsvorschläge</p> <p>6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen und Folgen – Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf! – Ausblicke auf die Gesetzesänderungen <p>7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion</p> | <p>Dipl. Rpfli Karin Scheungrab</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement – Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und – Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden – Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbhandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck) |
|--|--|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG): Seite 9

→ Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2012: Seite 15

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners bei drohender oder schon eingetretener Insolvenz

09.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. „Schutzschirm“ für Mandanten gegen konkurrierende Gläubiger mit titulierten Forderungen
2. Beratung des persönlich haftenden Gesellschafters in der Krise seiner Gesellschaft
3. Rechte des Verkäufers beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt im Vorfeld der Insolvenz und in der Insolvenz des Käufers
4. Widerruf von Lastschriften durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter – Voraussetzungen einer fiktiven Genehmigung durch Schuldner
5. Risikopotential bei Bestimmung oder Änderung des Bezugsrechts für Lebensversicherung
6. Rechte des an sich aussonderungsberechtigten Gläubigers bei insolvenzgerichtlicher Erlaubnis zur Weiterbenutzung seines Gegenstandes im Eröffnungsverfahren
7. Zwangsvollstreckung des Gläubigers lege artis zwecks Verringerung des Anfechtungsrisikos in der späteren Schuldnerinsolvenz

Prof. Dr. Michael Huber

- Mitautor z.B. bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München

GmbH – Recht aktuell Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung

Wiederholung: 24.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. **Kapitalaufbringung**
 - "Wirtschaftliche Neugründung"
 - Verdeckte Sacheinlage
 - Hin- und Herzahlen
 - Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)
2. **Kapitalerhaltung**
 - Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise
 - Up-stream-Darlehen
 - Down-stream-Darlehen
 - "Finanzplankredite"
 - Folgen des Verstoßes gegen § 30 für Einziehung und Ausschließung
3. **Krisenverantwortung**
 - Zahlungsverbot des § 64 S. 1
 - Folgen für den (fakultativen oder obligatorischen) Aufsichtsrat
 - Besonderes Zahlungsverbot des § 64 S. 3
 - Gesellschafterhaftung

Prof. Dr. Mathias Habersack

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München, zuvor ordentlicher Professor an den Universitäten Regensburg, Mainz, Tübingen
- Miterausgeber und Mitautor u.a. des Großkommentars zum GmbHG (Ulmer/Habersack/Winter) und des Münchener Kommentars zum AktG

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Notar Dr. Bernhard Schaub, München

Der Tod des Gesellschafters

09.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR wahlweise FA ErbR

I. Tod des Personengesellschafters

1. Gesetzliche Konsequenzen

2. Kautelarpraxis

- Fortsetzungsklauseln
- Eintrittsklauseln
- (Qualifizierte) Nachfolgeklauseln

II. Tod des GmbH-Gesellschafters

1. Die Sukzession in den Geschäftsanteil

- Vererblichkeit
- Mehrheit von Erben

2. Kautelarpraxis

- Die "qualifizierte Nachfolge" in den Geschäftsanteil
- Statutarische Vorgaben für gemeinsamen Vertreter
- Nachfolgeklauseln

III. Testamentsvollstreckung am Gesellschaftsanteil

IV. Abfindungsklauseln

1. Zulässigkeit von Abfindungsbeschränkungen

2. Steuerliche Konsequenzen unterwertiger Abfindungsklauseln

3. Auswirkungen auf Pflichtteils- bzw. Zugewinnausgleichsansprüche

V. Handelsregister

1. Anmeldung

2. Legitimation der Erben

2. Gesellschafterliste

Notar Dr. Bernhard Schaub

- Notar in München
- Mitherausgeber und Autor verschiedener juristischer Fachpublikationen mit den Schwerpunkten Aktienrecht, Gesellschaftsrecht und Erbrecht, u.a. von: „Münchener Anwalts Handbuch des Aktienrechts, (Schüppen/Schaub)“; „Vorstand der AG (Lücke/Schaub)2010“; „Münchener Kommentar zum GmbH-Gesetz, (Goette), 2010“; „Kommentar zum HGB (Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn), 2009“
- Mitherausgeber der (NZG) und Mitglied im Herausgeberbeirat der ZEV. Er ist Verfasser diverser Beiträge in Fachzeitschriften
- Erfahrener Referent von Seminaren und Vorträgen für Rechtsanwälte, Richter und Notare

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Gernot Schulze, (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

24.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Urh oder FAGewRS

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zur Schutzdauer bei ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern
- zur Schutzdauer bei Musikkompositionen mit Text
- zu verwaisten Werken
- zu vergriffenen Werken

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Mitverfasser des Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Prof. Dr. Christian Alexander, Jena

UWG aktuell – Aktuelle Entwicklungen im Lauterkeitsrecht

26.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und der Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht wird das Lauterkeitsrecht wesentlich durch die Vorgaben des Unionsrechts geprägt.

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG sowie über demnächst zu erwartende Entscheidungen des europäischen Gerichts. Des Weiteren werden neuere Entscheidungen des BGH vorgestellt, die sich insbesondere mit dem Einfluss der Richtlinie 2005/29/EG auf das UWG befassen:

- Anwendungsbereich, insbesondere Unternehmerbegriff**
Aktuelle Vorlageentscheidung des BGH zum Unternehmerbegriff

- AGB-Kontrolle und Lauterkeitsrecht**
Verhältnis von BGB- und UWG-Kontrolle; Unwirksamkeit von Klauseln und Auswirkungen auf den Vertrag nach EuGH-Rechtsprechung
- Irreführen durch Unterlassen**
„Aufforderung zum Kauf“; Wesentlichkeit von Informationen; gesetzliche Informationspflichten; Verhältnis zum Rechtsbruchtatbestand
- Fachliche Sorgfalt**
Dogmatische Fragen; Kriterien; Bedeutung von Verhaltenskodizes
- „Schwarze Liste“**
Erste BGH-Entscheidungen zu Tatbeständen der „Schwarzen Liste“

Prof. Dr. Christian Alexander

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Lauterkeits- und Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz
- Zahlreiche Publikationen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

30.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem vergangenen Jahr seit der letzten Veranstaltung unserer Seminare zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt; hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

- Ansprüche gegen die Publikums-gesellschaft und deren Gegenansprüche**
- Innenverhältnis der Gesellschaft**
- Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung**
- Grundsätze der Prospekthaftung**
- Haftung nach dem WpHG**
- Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.**
- Hintermannhaftung**
- Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder**
- Haftung Aufsichtsrat**
- Deliktische Haftung**
- Verschulden**
- Mitverschulden**
- Kausalität**
- Schaden und Schadenshöhe**
- Verjährung**

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder NJW 2012, 1249 Frei oder streng - Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar
des Kursbuch Rückabwicklung: Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

13.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten
11. Berufungsverfahren
12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, u.a. Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder NJW 2012, 1249
- Frei oder streng - Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Insolvenzrecht / Vollstreckung

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Wiederholung: 23.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAInso oder FAGesR

Wegen den Schwächen des bisherigen Insolvenzrechts hat der Gesetzgeber mit dem ESUG eine umfassende Reform vorgenommen, die den Gläubigern einen stärkeren Einfluss auf die Auswahl des Insolvenzverwalters gewährt, das Insolvenzplanverfahren ausbaut (Einbindung der am Schuldner beteiligten Anteilseigner, Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteilsrechte) und den Zugang zum Eigenverwaltungsverfahren vereinfacht.

- I. Das Insolvenzantragsverfahren und die Mitwirkung vorläufiger Gläubigerausschüsse
 1. Pflicht zur Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 2. Informationen für die Bestellung des Gläubigerausschusses
 3. Anhörung des Gläubigerausschusses zur Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters
 4. Einheitlicher Vorschlag für die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

- II. Die Einbeziehung der Rechte der Anteilseigner in den Insolvenzplan – Debt Equity Swap (DES)
 1. Allgemeines
 2. Eingriffe in Arbeits- und Mitgliedschaftsrechte
 3. Gruppenbildung
 4. Erörterungs- und Abstimmungstermin
 5. Stimmrecht der Anteilsinhaber
 6. Obstruktionsverbot
 7. Minderheitenschutz
- III. Die Maßnahmen im Rahmen des Debt Equity Swap (DES)
 1. Einleitung
 2. Kapitalherabsetzung
 3. Kapitalerhöhung
 4. Werthaltigkeit der eingebrachten Forderung
 5. Bezugsrechtsanschluss
 6. § 225a Abs. 4 InsO

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Mitglied des Fachausschusses Sanierung und Insolvenz an der Wirtschaftsprüferkammer
- Autor u.a.: „Hess, Großkommentar Insolvenzrecht“ (Verlag C. F. Müller); „Hess, Sanierungshandbuch“ (Luchterhand Verlag)
- Mitautor in: „Hess u.a., Betriebsverfassungsrecht Kommentar“ (Luchterhand Verlag)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Forts. Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

7. § 225a Abs. 5 InsO
8. Registerintragungen
9. Insolvenzanfechtungsrisiko
10. Sanierungsgewinn
11. Verlust von Verlustvorträgen

IV. Die Eigenverwaltung

1. Eröffnungsverfahren (§ 270a InsO)
2. Schutzschirmregelung (§ 270b InsO)
3. Nachträgliche Anordnung (§ 271 InsO)

RA Prof. Dr. Harald Hess

siehe vorherige Seite

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Mobiliarvollstreckung: Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung

Intensivseminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen

14.11.2012: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

Zum 01.01.2013 tritt das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft und bringt neue Zugriffsmöglichkeiten und Varianten im Vollstreckungsrecht: Zentrale Vollstreckungsgerichte, umfangreiche weitere Befugnisse der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher und Dritte, kürzere Fristen zur Abgabe der neuen Vermögensauskunft und die Möglichkeit der elektronischen Beantragung von Pfändungs- u. Überweisungsbeschlüssen. Ebenso sollen die Gerichtsvollzieher durch Einführung erfolgsabhängiger Gebühren stärker motiviert werden.

Es ist zwingend nötig, früh genug Vorbereitungen zu treffen: Neue Anträge zu formulieren und die technischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen!

1. NEU: Gesetzesänderung: Gesetz zur Sachaufklärung

2. NEU: Vermögensauskunft: Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner

- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
- Verpflichtung zur Abgabe ohne vorübergehenden Vollstreckungsversuch
- (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

3. NEU: Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners
- Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

4. NEU: Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

- Ratenzahlungsvereinbarung - Stundungsbewilligung - Vollstreckungsaufschub - Zahlungsplan

5. Neukonzeption des Schuldner- verzeichnisses

Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

6. NEU: Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

7. NEU: Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Technische und juristische Voraussetzungen

8. NEUE Rechtsprechung: Mobiliarvollstreckung - EV-Verfahren

- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger
- Kombiausfrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung
- Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses
- Nachbesserung & Wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist
- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

9. Aktuelle - gläubigerfreundliche - BGH- Rechtsprechung

10. Checklisten - aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Alle Gliederungspunkte werden speziell unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die tägliche Praxis behandelt. Neue Anträge, geänderte Abläufe, neue Anpruchsgrundlagen.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

22.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso**

1. Eröffnungsverfahren

- Eröffnungsantrag des Schuldners unter einer prozessualen Bedingung
- Schutzbereich der Insolvenzantragspflicht
- Befugnis des vorläufigen Insolvenzverwalters zum Forderungseinzug
- Vergütung des vorläufigen Verwalters im nicht eröffneten Verfahren
- Internationale Zuständigkeit für die Eröffnung

2. Aussonderung/Absonderung

- Wertersatzanspruch des Aussonderungsberechtigten im Eröffnungsverfahren
- Sicherungsabtretung des Anspruchs auf Rückgewähr einer Grundschuld

3. Insolvenzverwalter

- Freigabe des Vermögens aus selbständiger Tätigkeit

- Versäumung der Kündigung eines Mietvertrags
- Anzeige der Befangenheit
- Entlassung

4. Insolvenzanfechtung

- Gläubigerbenachteiligung
- Zahlungsunfähigkeit
- Kongruenz/Inkongruenz
- Vorsatzanfechtung
- Bargeschäft
- Besicherung des Darlehensgläubigers durch Gesellschaft und Gesellschafter
- Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen

5. Weitere wichtige Entscheidungen aus 2012

Dr. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Immobilien

RA Thomas Hannemann (Hannemann, Eckl & Moersch, Karlsruhe)

Das Mietrechtsänderungsgesetz

NEUER TERMIN: 21.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG**

Am 23.05.2012 ist der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (RegE) eines „Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln“ - Mietrechtsänderungsgesetz – MietRÄndG – mit Datum 18.05.2012 veröffentlicht worden. Gegenüber dem bislang vorliegenden Referentenentwurf vom 25.10.2011 gibt es keine größeren Änderungen außer, dass die energetische Ausstattung und Beschaffenheit des Wohnraums bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen der Mieterhöhung nach den §§ 558ff. BGB berücksichtigt werden soll.

Die erste Lesung soll nach der Sommerpause stattfinden. Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens soll laut BMJ zum Jahreswechsel gerechnet werden können (eine Zustimmung des Bundesrates ist nach dem derzeitigen Inhalt nicht erforderlich), so dass ein Inkrafttreten Anfang 2013 realistisch erscheint.

Wesentliche Neuerungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

1. Erleichterung der energetischen Modernisierung:

- Ausweitung und Legaldefinition: alles, was End- oder nicht erneuerbare Primärenergie spart, aber nur „in Bezug auf die Mietsache“
- Minderungsausschluss für die ersten 3 Monate
- Interessenabwägung einschl. Klimaschutzbelange
- Ausschlussfrist für Härteeinwand

2. Härteabwägung auch bei der Mieterhöhung nach § 559 BGB aber ohne Belange der Energieeffizienz u. des Klimaschutzes

3. Einführung der energetischen Qualität als Merkmal der ortsüblichen Vergleichsmiete i.S.v. § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB

RA Thomas Hannemann

- Herausgeber und Mitarbeiter u.a. von: „Münchener Anwaltsbandbuch Wohnraummietrecht“, „Münchener Prozessformularbuch Mietrecht“ und „Beck'sches Formularbuch Mietrecht“ (alle: C.H.Beck)
- Mitherausgeber: NZM – Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnrecht (C.H.Beck)
- Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE „Mietrecht und Immobilien“ und Mitglied der ARGE „Bau- und Immobilienrecht“ beim Deutschen Anwaltverein

Forts. nächste Seite →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Forts. Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz

- | | |
|--|--|
| <p>4. Erleichterte Kostenumlage bei Wärme-
lieferung (Contracting) auf der Grundlage
einer Mietwohnraum-Wärmelieferverord-
nung (letztere aber noch auf dem Stand
25.10.2011)</p> <p>5. Fristlose Kündigung bei Kautionsverzug</p> <p>6. Keine „Umgehung“ des Mieterschutzes
im Fall der Umwandlung von Miet- in
Eigentumswohnungen nach dem sog.
„Münchener Modell“</p> | <p>7. Pflicht zur Sicherheitsleistung von
nach Rechtshängigkeit fällig werdenden,
wiederkehrenden Geldforderungen bei
hoher Erfolgsaussicht der Klage</p> <p>8. Gesetzliche Regelung der
„Berliner Räumung“</p> <p>9. Zulässigkeit einer einstweiligen
Räumungsverfügung bei Nichterfüllung
der Sicherungsanordnung oder im Fall
des „vorgeschobenen Untermieters“</p> |
|--|--|

RA Thomas Hannemann

siehe vorherige Seite

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Vergütung und Nachträge

16.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABauR

Die Vergütungsproblematik ist immer noch die
brisanteste Materie im privaten Baurecht. Streitigkeiten
über die Auslegung von Leistungsbeschreibungen,
Sach- und Zeitnachträge stehen weiter im Mittelpunkt
der Diskussionen, wie vor allem derzeit das Bemühen
zahlreicher Autoren zeigt, eine andere Vergütungs-
berechnung als nach dem Vertragspreis zu favorisieren.

Das Seminar befasst sich mit diesen Fragen und
gibt einen Leitfaden durch das Gestrüpp der Vergü-
tungsregeln.

1. Einheitspreisvertrag, Pauschalvertrag,
Stundenlohnvertrag
2. Die Bedeutung der Leistungsbeschreibung

3. Ausgestaltung und Grenzen des
Anordnungsrechts

4. Die Vollmacht des Architekten

5. Die Vergütungsansprüche nach
§ 2 Abs. 3, 5, 6, 7, 8 VOB/B

6. Der Zeitnachtrag

7. Die Vergütungsberechnung

8. Die Fälligkeit der Vergütung

9. Die Stundenlohnabrechnung

VRiOLG Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter eines Bau-
senats am OLG Düsseldorf
- Autor bei Ingenstau/Korbion,
VOB-Kommentar
- Mitautor von Keldungs/Brück,
Der VOB-Vertrag

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2012

06.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Gegenstand des Seminars ist die obergerichtliche
Rechtsprechung des Jahres 2012. Besprochen und
diskutiert werden die für die anwaltliche Praxis
wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des
BGH sowie der OLG.

Insbesondere Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich
der gesamtschuldnerischen Haftung von
Baubeteiligten und der damit verbunde-
nen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere
Gewährleistungsbürgschaft

4. Bauverzug, Vertragsstrafe

5. Kooperationspflichten

6. Abnahme- und Verjährungsfragen

7. Vortrags- und Beweisfragen im
Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im
privaten Baurecht: VOB und
HOAI nach aktueller Rechtspre-
chung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/
Merl/Oelmaier „Handbuch des
privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer und prozessrechtliche Fragen im Überblick –

5 Jahre seit der WEG-Novelle

07.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

I. Ausgewählte Fragen des materiellen Rechts

1. Vereinbarte Öffnungsklauseln in der GO
2. Rechtsprechungsanalyse zur gesetzlichen „Öffnungsklausel“ gem. § 10 Abs. 2 S. 3 WEG (25 %-Grenze bei Einzel- oder Gesamtkosten?)
3. Änderung der Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 3 WEG (Grenze: Willkürverbot)
4. Abweichende Kostenverteilung gem. § 16 Abs. 4 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
5. Modernisierungsmaßnahmen gem. § 22 Abs. 2 WEG (Zustimmung Abwesender außerhalb der Eigentümerversammlung – vorher / nachher?)
6. Die Kostentragung bei Mehrfachparkern – eine Folge der rechtlichen Konzeption

II. Ausgewählte Fragen des Prozessrechts

1. Die Beschlussanfechtungsklage
2. Die Rechtsprechung zur Rückwirkungsfiction des § 167 ZPO
3. Grenzen der Übernahme des Mandats für die Beklagten
4. Beklagter als Streithelfer der Klagepartei?
5. Die Grenzen der Präklusion weiterer Anfechtungsbegründung

III. Ein Überblick über die Rechtsprechung zum Streitwert

- Kritik und Einfluss der anwaltlichen Prozessvertretung auf die Streitwertbildung

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

→ **Sternel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Stand der Mietrechtsreform 2012: siehe nächste Seite** →

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Stand der Mietrechtsreform 2012

14.12.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG**

Während die Mietrechtsreform ins Stocken geraten zu sein scheint, entwickelt sich das Mietrecht durch die Rechtsprechung insbesondere der Mietesenate des BGH rasant weiter, zumal die Gerichte der unteren Instanzen für „Nachschub“ an neuen Problemen sorgen. Die folgende Themenübersicht greift die für die Praxis wichtigen Fragen auf, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Wer ist Mieter bei unternehmensbezogenen Mietverträgen? – Mischmietverhältnis bei Anmietung von Wohnraum und Garage? – Schriftform bei Übernahme eines langfristigen Mietvertrages? – Anspruch einer Wohngemeinschaft gegenüber dem Vermieter auf Zustimmung zu einem Mieterwechsel?

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Klage auf zukünftige Leistung von Miete – Zahlungsverzug und EG-Recht – Wie ist die ortsübliche Miete zu ermitteln? – Blockiert eine Mietermodernisierung die künftige Modernisierung des Vermieters? – Zugriff des Veräußerers auf die Kaution noch nach Eigentumsübertragung? – Haftung des Erwerbers für Rückzahlung bei Insolvenz des Vorvermieters? – An wen ist die Kaution bei Personenmehrheit auf Mieterseite zurückzuzahlen? – Kündigung wegen Nichtleistung der Kaution auch bei Wohnraummiete?

3. Betriebskosten

Bildung von Wirtschaftseinheiten in der Betriebskostenabrechnung? – Betriebskostennachforderungen in der Mieterinsolvenz und im Urkundsverfahren – Heizkostenabrechnung nur nach dem Leistungsprinzip? – Anpassung der Vorauszahlungen erst bei inhaltlich richtiger Abrechnung? – Sind Anmietkosten Betriebskosten? – Darlegungslast bei Rüge mangelnder Wirtschaftlichkeit

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Parabolantenne: Erlaubniswiderruf bei Fortschritt der Kommunikationstechnik (Internet)? – Nebenflächen: Nutzung und Widerruf – Recht des Mieters zur Wohnungsmodernisierung? – Ist die Umwandlung einer GbR in eine GmbH eine erlaubnispflichtige Drittüberlassung? – Konflikt zwischen WEG-Hausordnung und mietvertraglicher Nutzung – Bau- und Verkehrslärm: Mangel oder sozialtypisch? – Mängelhaftigkeit schon bei Verstoß gegen technische Normen – Gelockerte Anforderungen an die Substantiierungspflicht bei Mängeln – Verdrängen Beschaffenheitsvereinbarungen die Gewährleistungsregeln?

5. Schönheitsreparaturen

Welche Farbwahlklauseln sind noch zulässig? – Übergabefähiger Zustand bei bunten Wänden? – Neues zu Fristenplänen – Wann verjähren Ansprüche des Mieters auf Rückforderung von Zahlungen aufgrund unwirksamer Renovierungsklauseln?

6. Kündigung

Teilkündigung des Erstehers von Teilflächen eines Mietobjekts – Kann eine Kündigung zurück genommen werden? – Kündigung des Wohnraumvermieters wegen „artverwandten Interesses“ eines Dritten? – Neues zur Eigenbedarfskündigung – Ersatz von Anwaltskosten wegen Ausspruchs oder zur Abwehr einer Kündigung – Nutzungsentschädigung auch bei Gewährung einer Räumungsfrist? – Rückbaupflicht des Mieters trotz Zustimmung des Vermieters zu baulichen Veränderungen?

7. Mietrechtsreform

Aktueller Gesetzgebungs- und Meinungsstand zu energetischer Modernisierung, Schutz gegen Mietschulden und Beschleunigung des Räumungsverfahrens.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 1 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 18.

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 9

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherungs- und Ablehnungsverfahren in (allgemeinen) Zivilsachen

28.09.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden dem Erkenntnisverfahren in der Hauptsache vorher- oder nachgehende (Eil-)Verfahren und das Ablehnungs- sowie das Beweissicherungsverfahren, dabei jeweils auch die Rechtsmittelmöglichkeiten.

Ausgespart sind Spezialmaterien, wie etwa das Eilverfahren im Gewerblichen Rechtsschutz, das dort häufig das Hauptsacheverfahren ersetzt.

1. Arrest und einstweilige Verfügung
2. Anordnungen zur Vollstreckungsabwehr
3. Beweissicherungsverfahren
4. Ablehnung von Richtern und Sachverständigen

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München.
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozessrecht, vgl. etwa NJW 2011, 3537, Schriftsatz- und Schriftsatzfristprobleme im Zivilprozess, oder NJW 2012, 1249, Frei oder streng – Erhebung und Verwertung von Parteiangaben

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2012

11.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht, sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. So hat etwa jüngst der BGH im Anschluss an den EuGH über Kernfragen des Kaufrechts entschieden, die über das Verhältnis Unternehmer-Verbraucher hinaus von grundlegender Bedeutung sind. Auch viele wichtige Detailfragen, die für die Praxis von allerhöchster Relevanz sind, wurden in jüngster Zeit höchstrichterlich geklärt. Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. **Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis**
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. **Einzelheiten des Gewährleistungsrechts**
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. **Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)**
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz
4. **Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:**
Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz
5. **Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge**
Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilummöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Arbeitsrecht

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht

12.10.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Arb oder wahlweise FA Verw

Das Tarifrecht ist in Bewegung - mit Auswirkungen im gesamten Arbeitsrecht. Die Veranstaltung zeigt die aktuellen Entwicklungen auf und ordnet die neueste Rechtsprechung in eine systematische Darstellung typischer tarifrechtlicher Fragestellungen ein.

An „Brennpunkten“ werden u.a. behandelt:

1. Der Abschied von der Tarifeinheit
2. „Neue Gewerkschaften“ in der Tariflandschaft

3. Konfliktfeld „equal-pay-Grundsatz“
4. Flucht aus der Tarifbindung
5. Bezugnahmeklauseln auf Tarifverträge
6. Tarifliche Rechte nach Betriebsübergang
7. Differenzierungsklauseln zugunsten von Gewerkschaftsmitgliedern

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer

– Lehrbeauftragter an der Universität München
– Referent in der anwaltlichen Fortbildung

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Intensiv-Seminar

Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung

20.11.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA Arb oder wahlweise FA Verw

1. Richtiger Tarifvertrag?
§§ 12, 13 TV-L oder § 17 TVÜ-Bund/KAV i.V.m. § 22 BAT?
2. Systematischer Umgang mit dem Eingruppierungsrecht (Übungsfälle)
3. Unerhebliche Kriterien oder der sog. „No-Go-Bereich“ bei der Lösung von Eingruppierungsfällen
4. Der Arbeitsvorgang – als Steuerungs- und Zentralbegriff

5. Die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Verwaltung (Kernbereich)
Begriffe, Beispiele und ausgewählte Rechtsprechung
6. Bewertungsbeispiele – Fallbeispiele – Übungsfall
7. Eingruppierungsfeststellungsklage – das „unbekannte“ Wesen? oder Vermeidung der „Unschlüssigkeitsfalle“
8. Fragen der Teilnehmer/-innen

RA Jürgen Kutzki

– Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator (Uni Hagen); Leiter AdvoBAT Karlsruhe/Bonn
– Mitherausgeber: Döring/Kutzki, „TVöD-Kommentar“ (Springer)
– Mitautor: „TVöD/TV-L Kommentar“ 2011 (C.H. Beck)
– Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht
– Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht
– Experte im Eingruppierungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden)

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), RA, FA ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen

27.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Das Seminar schildert die neueste höchst-richterliche Rechtsprechung zur AGB-Kontrolle von Anstellungsverträgen und gibt wichtige Hinweise für die Praxis.

1. **Anwaltliche Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Die Gestaltung praktisch wichtiger Vertragsklauseln unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie z.B.**
 - Gestaltung von Vergütungsabreden: *Freiwilligkeitsvorbehalt, Widerrufsvorbehalt, Stichtagsklauseln, Zielvereinbarung vs. Zielvorgabe, Boni, Sonderzahlungen, Aktienoptionen etc.*
 - Vertragsklauseln zu Überstundenabgeltung, Firmenwagen, Urlaub, Versetzung, Ausschlussfristen, Wettbewerbsverbot etc.
 - Besonderheiten beim Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell)

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universitäten Bonn und Heidelberg
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, u.a. Lembke, *Arbeitsvertrag für Führungskräfte*, 5. Aufl. 2012, Thüsing/Laux/Lembke, *KSchG*, 2. Aufl. 2011, Autor im *HWK, Arbeitsrecht Kommentar*, 5. Aufl. 2012 und in *Thüsing/Braun, Tarifrecht*, 2011.
- ständiger Mitarbeiter beim Betriebs-Berater und beim *juris PraxisReport-Arbeitsrecht*, Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift *Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)*
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

29.11.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb**

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

berwerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP II/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Krug, Auskunftsansprüche im Erb- und Pflichtteilsrecht...	[2]	08.10.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Gerhardt, Neue Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht	[2]	10.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Europäische Erbrechtsverordnung, Auswirkungen...	[3]	19.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Seiler, Begrenzung und Befristung von Unterhaltsansprüchen...	[3]	22.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Salzgeber, Das familiengerichtliche Gutachten in der...	[4]	19.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Familienvermögensrecht aktuell	[4]	28.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[5]	11.12.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Gläubigerberatung in der Krise des Vertragspartners	[6]	09.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Habersack, GmbH-Recht aktuell	[6]	24.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schaub, Der Tod des Gesellschafters	[7]	09.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[7]	24.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, UWG aktuell	[8]	26.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung v. Finanzanlagen - Aktuelle...	[8]	30.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[9]	13.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hess, Gesetz zur Erleichterung der Sanierung ... (ESUG)	[9]	23.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Mobiliarvollstreckung: Revolution durch....	[10]	14.11.12: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Fischer, Insolvenzrecht aktuell	[11]	22.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hannemann, Das Mietrechtsänderungsgesetz	[11]	21.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP II/2012

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Keldungs, Vergütung und Nachträge	[12]	16.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[12]	06.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Die Beschlusskompetenzen der Wohnungseigentümer...	[13]	07.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme aus d. Rechtsprechung z. Mietrecht	[14]	14.12.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Einstweiliger Rechtsschutz, Beweissicherungs- ...	[15]	28.09.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Leistungsstörungen u. Gewährleistungsrecht	[15]	11.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Aktuelle Rechtsprechung zum Tarifrecht	[16]	12.10.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Kutzki, Eingruppierungsrecht in der praktischen Fallbearbeitung	[16]	20.11.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung und Beratung von Arbeitsverträgen	[17]	27.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[17]	29.11.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

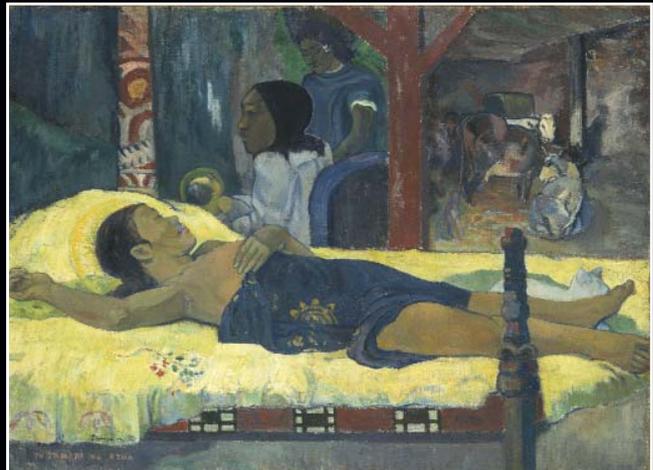
Datum Unterschrift



Wilhelm von Kaulbach | König Ludwig I., umgeben von Künstlern und Gelehrten, steigt vom Thron, um die ihm dargebotenen Werke der Plastik und Malerei zu betrachten, 1848
Öl auf Leinwand, 78,5 x 163 cm, © Neue Pinakothek



Johann Heinrich Füssli | Satan und Tod, von der Sünde getrennt, um 1792/1802
Öl auf Leinwand, 91,3 x 71,1 cm, © Neue Pinakothek



Paul Gauguin | Die Geburt – Te tamari no atua, 1896
Öl auf Rupfen, 96 x 131,1 cm, © Neue Pinakothek



Carl Theodor von Piloty | Seni vor der Leiche Wallensteins, 1855
Öl auf Leinwand, 312 x 365 cm, © Neue Pinakothek

Die Ausschreibung erfolgt in der zweiten Septemberhälfte 2012. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier/>.

Sollten Sie Fragen zum Turnier haben bzw. unsere Aussendungen erhalten wollen, rufen Sie unter 089 1 222 464 0 an (zwischen 9:00 und 20:00 Uhr) oder schreiben Sie an kickerturnier@wachmeckes.com.



Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Strafverteidiger ist Einsicht in die Bedienungsanleitung des eingesetzten Messgeräts zu gewähren

Das Amtsgericht Osnabrück hat durch Beschluss vom 22.05.2011 – 241 OWi 11/12 – entschieden, dass dem Verteidiger Einsicht in die Bedienungsanleitung des eingesetzten Messgeräts (Traffipax Speedophot) in Form der Übersendung einer entsprechenden Ablichtung oder eines Datenträgers (CD) zu gewähren ist. Dies folgt aus dem Akteneinsichtsrecht (§ 147 StPO), da andernfalls eine Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Messung seitens der Verteidigung nicht möglich ist. Diese setzt voraus, dass der Verteidiger dem Messbeamten sachgerechte Fragen insbesondere auch zur ordnungsgemäßen Bedienung der Messeinrichtung stellen kann, was ohne Kenntnis der Bedienungsanleitung nicht möglich wäre. Das Urheberrecht des Herstellers der Messanlage steht dieser Verfahrensweise nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2012_10_p4.pdf

Neues vom DAV

Mediationsgesetz in Kraft getreten

Nach langem Ringen, zuletzt zwischen Bundestag und Bundesrat, ist das Mediationsgesetz verabschiedet worden und nun in Kraft getreten. In Umsetzung einer europäischen Richtlinie stellt das Gesetz erstmals gesetzliche Rahmenbedingungen für die Mediation auf. Der DAV hatte das Gesetzgebungsverfahren kritisch begleitet und sich insbesondere gegen eine gesetzliche Festschreibung der gerichtlichen Mediation ausgesprochen (s. DAV-Stellungnahme Nr. 58/2010 <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-58-10.pdf>). Auf diese hat der Gesetzgeber schließlich zugunsten eines bloßen Güterichtermodells verzichtet. Das Gesetz im Wortlaut finden Sie unter anderem hier: www.gesetze-im-internet.de/mediationsg/index.html.

Verhältnismäßigkeit bei Beschlagnahme in Kanzleiräumen

Eine Beschlagnahme aller in Kanzleiräumen aufgefundenen Daten ist nicht verhältnismäßig. Sie muss sich vielmehr auf konkrete, die Tat betreffende Daten beziehen. Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 3. Juli 2012 in einer gegen die Republik Österreich geführten Beschwerde (AZ: 30457/06 <http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/001-111890?TID=vwdfnryhfp>) entschieden. Dem Urteil liegt der Fall eines Rechtsanwalts zugrunde, gegen den ein

Strafverfahren wegen Verdachts auf Diebstahl, Unterschlagung und Betrugs zulasten zweier seiner Mandanten geführt wurde. Der Anwalt wandte sich gegen eine in seinem Büro durchgeführte Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen sowie aller seiner elektronischen Daten. Der EGMR bejaht den seitens des Beschwerdeführers gerügten Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (<http://conventions.coe.int/treaty/ger/treaties/html/005.htm>) auf Achtung seiner Korrespondenz. Er stellt insbesondere fest, dass der Durchsuchungsbefehl sehr allgemein formuliert gewesen sei. Eine Beschlagnahme aller Daten müsse jedoch notwendigerweise verhältnismäßig zum jeweils verfolgten Zweck sein. Rechtfertigende Gründe für eine über die Beschlagnahme der Daten der aus der Ermittlungsakte bekannten und betroffenen Mandanten hinausgehende Durchsuchung habe es nicht gegeben.

Ledige oder leidige Väter? Die Reform des Sorgerechts ist nur ein halber Schritt

Die Reform des Sorgerechts nicht verheirateter Eltern, die das Bundeskabinett am Mittwoch verabschiedet hat, ist nach Ansicht des DAV ein erster Schritt in die richtige Richtung – das vorgesehene Verfahren bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück. Das Ziel des Gesetzgebers einer Gleichbehandlung „nicht ehelicher“ und „ehelicher“ Kinder – betrachtet allein aus der Sicht des Kindes und des Kindeswohls – und der Vereinfachung des Verfahrens lässt sich besser erreichen als mit dieser Reform. Es sei nur erreichbar, wenn Fragen der elterlichen Sorge und damit elterlicher Verantwortung aus der Sicht des Kindes und nicht der Eltern beurteilt werden. Für das Kindeswohl aber wären beide Elternteile verantwortlich, egal ob sie verheiratet sind oder nicht. Zur Pressemitteilung des DAV <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1412>.

Gut gemeint ist nicht gut: Gesetzliche Regelung des „Deals“ § 257c StPO verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob die gesetzliche Regelung des „Deals“ in der Strafprozessordnung verfassungswidrig ist. Im Fokus steht der 2009 geschaffene § 272 c StPO. Zu drei anhängigen Verfassungsbeschwerden hat der Deutsche Anwaltverein jetzt Stellung genommen. Der Verfassungsrechtsausschuss und der Strafrechtsausschuss kommen zu dem Ergebnis, dass in den drei Fällen die Absprachen über die Verurteilung in einer verfassungswidrigen Weise getroffen worden seien. Da der verfassungswidrige Vollzug des „Deals“ in der Norm angelegt sei, bestünden erhebliche Zweifel daran, ob die Regelung des § 257 c StPO überhaupt verfassungsgemäß sei. Der „Deal“-Paragraf gerate in Konflikt mit grundlegenden Prinzipien des Strafverfahrensrechts und verfassungsrechtlichen Gewährleistungen. Die Pflicht zur Erforschung der „materiellen Wahrheit“ und das Schuldprinzip liefen leer. Diese Schlussfolgerung wird in der Stellungnahme anhand vieler Beispiele aus der Praxis von Rechtsanwälten belegt. Die Stellungnahme ist hier abrufbar: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/Stellungnahme-58.2012-anonymisiert.pdf>.

DAV kritisiert Zielrichtung und Widersprüchlichkeit der Konsultation über das „Internet der Dinge“

Im „Internet der Dinge“ sollen sich neben Menschen auch Waren und Geräte vernetzen und damit die reale mit der virtuellen Welt vereint werden. Künftig sollen nicht nur Pakete im Internet nachverfolgt werden können, sondern sich Wecker und Kaffeemaschinen bei unerwartetem Ausfall eines frühmorgendlichen Termins von selbst entsprechend einer öffentlichen Mitteilung umstellen. Die EU-Kommission sieht damit ein großes wirtschaftliches Potential verbunden, dessen Verwirklichung sie durch geeignete Maßnahmen ermöglichen möchte. Nach Ansicht des

DAV basiert die von der Kommission in diesem Zusammenhang durchgeführte öffentliche Konsultation jedoch auf einer einseitig technologiefreundlichen Orientierung und lässt die Bezugnahme auf das bestehende und zukünftige Datenschutzrecht vermissen. Zur DAV-Stellungnahme: <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-65-2012.pdf>

„Winkeladvokat“ verletzt Anwaltsehre

Gegen die Bezeichnung eines Rechtsanwalts als „Winkeladvokat“ oder die der Kanzlei als „Winkeladvokatur“ besteht ein Anspruch auf Unterlassung aus § 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB i. V. m. § 185 StGB. Dies hat das OLG Köln entschieden (AZ: 16 U 184/11). Der Rechtsanwalt ist ein Organ der Rechtspflege, dem die Öffentlichkeit in der Regel ein erhöhtes Maß an Seriosität bemisst. Dementsprechend handelt es sich bei dem in Rede stehenden Angriff um einen solchen, der den Kernbereich des Ansehens eines Rechtsanwalts betrifft.

Internationaler Anwaltsmarkt: Malaysia erleichtert Marktzugang

Im Juni 2012 hat das malaysische Parlament das „Legal Profession (Amendment) Act 2012“ (http://malaysianlaw.my/attachments/DR222012E-LPA_93120.pdf) verabschiedet, mit dem der Marktzugang für ausländische Rechtsanwälte erleichtert werden soll. Lizenzen erteilt künftig der malaysische Bar Council. Diese variieren in der Art der Zulassung und sind auf gewisse Rechtsgebiete beschränkt. Die Regierung will die Region durch die erstmalige Öffnung für ausländische Anwälte zu einem „internationalen islamischen Knotenpunkt für Finanzdienstleistungen“ entwickeln. Diese Entwicklung könnte Auswirkungen auf Indien haben. Dort können ausländische Kanzleien bislang nur unter bestimmten Voraussetzungen als Best-Friends-Kanzlei kooperieren. Büros eröffnen dürfen sie nicht.

DAV schlägt Neuformulierung von § 18a Abs. 3 Aufenthaltsgesetz vor

Der Deutsche Anwaltverein appelliert in seiner Stellungnahme Nr. 61/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN61-1218a-AufenthG.pdf>) an den Gesetzgeber und die Bundesregierung, den Anwendungsbereich des § 18a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erweitern sowie die derzeitigen Anforderungen an das Vorliegen einer qualifizierten Ausbildung abzusenken, sodass die Intention des Gesetzgebers, geduldeten Menschen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu geben und damit dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen, auch tatsächlich Platz greifen kann. Der DAV schlägt deswegen eine Neuformulierung von § 18a Abs. 3 AufenthG vor.

Zukunft des europäischen Insolvenzrechts

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt in seiner Stellungnahme 53/2012 (www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/12-06-21-Stellungnahme-Zukunft-des-Insolvenzrechtsfinal.pdf) den durch die Konsultation (http://ec.europa.eu/justice/newsroom/files/insolvency_en.pdf) der EU-Kommission zur Zukunft des Europäischen Insolvenzrechts eingeleiteten Reformprozess der Verordnung 1346/2000/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:160:0001:0018:d e:PDF>) (EiÜ 12/12 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-12-2012final.pdf>). Der DAV hält die Verordnung zwar grundsätzlich für geeignet, grenzüberschreitende Insolvenzverfahren zu koordinieren, doch sieht er in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf. Er hält insbesondere

die Einführung eines europäischen Insolvenzregisters, die Entwicklung von Regelungen zur Abwicklung von Insolvenzen von Unternehmensgruppen sowie die Stärkung der Gläubigerrechte für erforderlich. Der DAV spricht sich auch für gesetzlich klar geregelte gerichtliche Zuständigkeiten und insbesondere für eine gesetzliche Klarstellung im Verhältnis zur „Brüssel-I-Verordnung“ aus. Das EU-Parlament hatte sich bereits im November 2011 durch den Entschließungsbericht (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0355&language=DE>) von Klaus-Heiner Lehne für eine Überarbeitung der Richtlinie und für eine teilweise Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte ausgesprochen (s. EiÜ 39/11 <http://anwaltverein.de/downloads/europa-im-ueberblick/2011/EiUe-39-2011.pdf>, 34/11 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-34-2011-final.pdf>). Ein Legislativvorschlag der EU-Kommission wird im Herbst 2012 erwartet.

DAV begrüßt Einigung zum Einheitlichen Europäischen Patentgericht

Der DAV begrüßt die Einigung der Staats- und Regierungschefs zum Sitz des Einheitlichen Patentgerichts für Unionspatente und Europäische Patente sowie zum Sitz der Zentralkammer dieses Gerichts. Damit ist eine Blockade der Arbeiten für ein solches Gericht beseitigt worden, wenn auch die Bewerbung Münchens um die Zentralkammer nur zu einem Teil erfolgreich war. Nachdrücklich begrüßt der DAV auch den Wegfall der Drei-Kammer-Klausel, die dem Beklagten, der im Bereich von drei oder mehr Kammern das Patent verletzt, das Recht gegeben hätte, die Verweisung von einer Lokalkammer (z. B. in Deutschland) an die Zentralkammer zu verlangen. Hiergegen hatte der DAV grundsätzliche prozessrechtliche Einwände erhoben (zur DAV-Stellungnahme Nr. 51/12 www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN-51-12.pdf und zur Pressemitteilung Nr. 13/12 <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-1312>).

DAV sieht Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes kritisch

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 57/12 (<http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/57-12Umweltrecht.pdf>) die nach dem Trianel-Urteil des EuGH vom 12. Mai 2011 notwendig gewordene Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), durch die das Verbandsklagerecht ausgeweitet wird, da bei der Umweltverbandsklage die bisherige Beschränkung der Rügebefugnis auf Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte entfällt. Der DAV hält jedoch die geplante Neuregelung in § 2a Abs. 2 UmwRG für wenig gelungen, da unklar ist, was genau unter dem Begriff der „Beurteilungsermächtigung“ zu verstehen ist. Der DAV regt an, bei der Neuregelung des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO klarzustellen, ob der Maßstab „ernsthafter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes“ zukünftig der einzige Gradmesser für die Anordnung der Wiederherstellung der aufchiebenden Wirkung sein soll.

DAV sieht noch Verbesserungsbedarf bei elektronischem Rechtsverkehr

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt, dass dem elektronischen Rechtsverkehr mit dem Diskussionsentwurf (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/BMJ-DiskussionsentwurfFoerdelRV.pdf>) eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs durch das Bundesministerium der Justiz zu mehr Akzeptanz verholfen werden soll. Jedoch erscheint die Grundannahme, die bisher mangelnde Akzeptanz sei auf die qualifizierte elektronische Signatur zurückzuführen, sehr fragwürdig. Der DAV vertritt die Ansicht, dass zumindest für bestimmte Schriftsätze das Signaturerfordernis nicht herabgesenkt wer-

den sollte. Ebenfalls kritisch zu sehen ist die Verdrängung des Empfangsbekennnisses zugunsten einer automatisierten Eingangsbestätigung. Auch unterlässt der Entwurf die Regelung eines einheitlichen elektronischen Schutzschriftenregisters, womit eine Chance für den elektronischen Rechtsverkehr verspielt wird. Genaueres entnehmen Sie der Stellungnahme (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/2012-64-Stellungnahme.pdf>).

Rechtsstaatsdialog zwischen China und Deutschland

Auf der Agenda des 12. Symposiums im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs standen Fragen rund um das Thema „Bürgerrechte und staatliche Gesetzgebung im digitalen Zeitalter“. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und ihr chinesischer Kollege, Minister Song Dahan, Leiter des Rechtsamtes des Staatsrats, leiteten die Veranstaltung, an der neben Regierungsvertretern auch viele Rechtsexperten aus Wissenschaft und Praxis teilnahmen. Für den DAV waren die Rechtsanwälte Dr. Helmut Redeker (Vorsitzender des DAV-Informationsrechtsausschusses) und Prof. Dr. Niko Härting (Mitglied des Informationsrechtsausschusses) vertreten. Der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer luden zu einem Begrüßungsabend ein. Denn „nicht zuletzt lebt der Rechtsstaatsdialog vor allem auch von den persönlichen Beziehungen, den GuanXi“, so Rechtsanwalt Axel C. Filges in seiner Begrüßung. Filges wies zudem auf die gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen der Initiative „Law – Made in Germany“ hin.

DAV begrüßt Regelung zur sicheren elektronischen Identifizierung

Während der alltägliche Rechtsverkehr auch ohne sichere elektronische Identifizierung auszukommen scheint, hält der Deutsche Anwaltverein diese im Verkehr mit Behörden und bei besonders gewichtigen Vertragsschlüssen für sinnvoll und notwendig. Insoweit begrüßt er im Rahmen seiner Stellungnahme Nr. 63/2012 den Verordnungsvorschlag COM(2012) 238/2 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Der DAV ist jedoch der Auffassung, dass durch eine mitgliedstaatliche Pflicht zur Zulassung von elektronischen Verfahren ein höherer Vereinheitlichungsgrad erreicht werden könnte. Ausdrücklich befürwortet wird dagegen die EU-weite Verwendbarkeit von elektronischen Identifizierungsmitteln auch in Gerichtsverfahren. Sinnvoll wäre allerdings die Erweiterung der Haftung eines Diensteanbieters auf alle Verstöße gegen die in der Verordnung aufgestellten Pflichten. Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und dem Rat geprüft.

DAV nimmt Stellung zur Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes

Der Ausschuss Privates Bau- und Architektenrecht hat für den DAV zu einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angestoßenen Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes durch die Technische Universität Bergakademie Freiberg Stellung genommen. Anlass für diese Untersuchung sind Zweifel an der praktischen Anwendbarkeit des BauFordSiG, der Nachfolgeregelung des „Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (GSB)“. Durch das BauFordSiG soll gewährleistet werden, dass Drittmittel, die zur Errichtung eines Bauwerkes zur Verfügung gestellt werden, an diejenigen ausgezahlt werden, die an der Errichtung des Bauwerkes beteiligt sind. Der Ausschuss bewertet die praktische Handhabbarkeit des Gesetzes kritisch. Probleme ergeben sich nicht nur aus dem Gesetz. Die DAV-Stellungnahme Nr. 66/12 finden Sie hier: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SNAus-BauR23.07.2012.pdf>.

Ruf nach EU-Justizminister

Zur besseren Gewährleistung der justiziellen Unabhängigkeit in den Mitgliedstaaten bedarf es nach Auffassung Viviane Redings eines EU-Justizministers. Dies äußerte die EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft am 19. Juli 2012 in einem Interview mit der FAZ (<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/eu-justizkommissarin-reding-wir-brauchen-einen-eu-justizminister-11824523.html>). Der EU-Justizminister solle insbesondere den Europäischen Gerichtshof anrufen können, wenn er die Rechtsstaatlichkeit in der EU für bedroht hält.

DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht

Sie haben Fragen rund ums RVG, mit denen Sie alleine nicht weiterkommen? Die DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht hilft Ihnen weiter. Unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 1 328 328 ist die Hotline montags bis donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags von 10:00 bis 12:00 Uhr für Sie da. **Dieser Service gilt nur für Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine und des FORUM Junge Anwaltschaft.**

Reno-Merkblätter 2011/2012

Vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres möchten wir noch einmal auf die vom DAV herausgegebenen und regelmäßig aktualisierten Merkblätter hinweisen. Die Merkblätter mit Informationen über Auszubildende und Fachangestellte einer Rechtsanwaltskanzlei bieten Ihnen als Arbeitgeber Informationen rund um das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. So finden Sie dort unter anderem Vergütungsempfehlungen inklusive einer Steuer- und Abgabentabelle, Fördermöglichkeiten oder einen Musterarbeitsvertrag. Die Merkblätter können hier heruntergeladen werden: <http://www.anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>.

Ihre Daten in Ihrer Hand: die DAV-Onlineplattform

Sie sind umgezogen?
Sie arbeiten in einem neuen Rechtsgebiet?
Sie haben einen neuen Fachanwaltstitel?
Es hat sich Ihre E-Mail-Adresse geändert?
Oder Sie haben promoviert?

Über die DAV-Onlineplattform (https://portal.dav.de/pls/online_plattform) können Sie Ihre büro- oder berufsbezogenen Daten bequem selbst überprüfen und aktualisieren. Für die Anmeldung benötigen Sie lediglich Ihre DAV-Mitgliedsnummer und Ihr Passwort. Die Mitgliedsnummer finden Sie auf Ihrem Mitgliedsausweis oder im Adressfeld Ihres Anwaltsblatts. Sollten Sie noch keinen Zugang zur Onlineplattform haben, können Sie diesen über den Button „Zugang anfordern“ erhalten.

Die Daten sind besonders relevant für die Deutsche Anwaltsauskunft, die Anwaltsuche des Deutschen Anwaltvereins. Hier sind die Mitglieder der dem DAV angeschlossenen örtlichen Anwaltvereine automatisch verzeichnet. Auch Fachanwältinnen und Fachanwälte sind aufgerufen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zu fünf Teilbereiche der anwaltlichen Tätigkeit anzugeben. Suchen Verbraucher eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, und beschränken sie sich bei ihrer Suche ausschließlich auf ein Rechtsgebiet, ohne die Fachanwaltschaft einzugrenzen, können Sie neben Ihrer Fachanwaltschaft auch mit Ihren weiteren Teilbereichen gefunden werden.

Auch das Anwaltsverzeichnis greift auf den Datenbestand der DAV-Onlineplattform zurück. Nutzen Sie also die Möglichkeit, und halten Sie Ihre Daten immer auf dem neuesten Stand.

Gerold/Schmidt, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG, 20. Auflage 2012, C. H. Beck Verlag, 2027 Seiten, Euro 109,00, ISBN 978-3-406-62780-4,

Bei Gericht gibt es eine Arbeitsteilung, wonach der Kostenbeamte/die Kostenbeamtin für die Gerichts- und Sachverständigenkosten, der Rechtspfleger/die Rechtspflegerin für die Anwaltsgebühren und der Richter/die Richterin für die Rechtsanwendung zuständig ist. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin muss im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit sämtliche Gebiete abdecken und sollte daher nicht nur bei der Rechtsanwendung, sondern auch im Gebührenrecht entsprechend beschlagen sein. Nachdem letztendlich überwiegend (im gerichtlichen Verfahren ausschließlich) nach dem RVG abgerechnet wird, sind daher für die Praxis in der Anwaltskanzlei Kenntnisse des Kostenrechts unerlässlich. Umso erstaunlicher ist es, wie wenig erfahrungsgemäß Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich mit diesem Thema beschäftigen.

Nachdem – insbesondere auch im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens – immer wieder zu klärende Fragen auftauchen, ist es nach meinem Dafürhalten unerlässlich, hier einen entsprechenden Gebührenrechtskommentar zur Hand zu haben. Der "Gerold/Schmidt" ist als Klassiker des anwaltlichen Vergütungsrechts zu bezeichnen und beantwortet alle Rechtsfragen zuverlässig und praxisnah. Der "Gerold/Schmidt" genießt daher als Toptitel bei Anwälten und Richtern hohes Ansehen. Auch die Rechtspfleger/Rechtspflegerinnen greifen regelmäßig neben Hartmann auf den "Gerold/Schmidt" zurück. Es gibt auch kaum ein Urteil zum anwaltlichen Gebührenrecht, das ohne ein Zitat aus dem "Gerold/Schmidt" begründet wird.

Auch das Gebührenrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Zum RVG traten seit der Voraufgabe drei neue Vorschriften in Kraft, die nunmehr auch kommentiert sind. Insbesondere wurden hier die Kommentierungen zu §§ 62, 59 a und 24 RVG überarbeitet.

Auch in der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte gab es vor allem neue Entscheidungen, die sich mit dem Begriff der Angelegenheit und der Terminsgebühr bei außergerichtlichen Erledigungsbesprechungen unter Anwälten/Anwältinnen beschäftigen. Der in der Voraufgabe neu aufgenommene eigene Teil zu den Gegenstandswerten wird deutlich erweitert, zusätzlich wurde der Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit aufgenommen.

Insbesondere ein Blick auf die tägliche Praxis der Kostenfestsetzung zeigt, dass ein aktueller

Kommentar sinnvoll und notwendig ist. So gibt es beispielsweise eine lebhaft Diskussion über den Anfall der Terminsgebühr (VV-RVG Nr. 3104) wenn Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen vor der Terminswahrnehmung ein Gespräch mit dem Ziel der Erledigung führen. Sind die Anwälte erfolgreich, wird - ohne den Anfall der Einigungsgebühr - die weitere Durchführung des Rechtsstreits beispielsweise durch Zahlung erledigt, so entfällt die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO. Dies nehmen viele Rechtspflegerin/Rechtspflegerinnen des Amtsgerichtes München zum Anlass, den Anfall der Terminsgebühr zu verneinen, da (nunmehr) eine mündliche Verhandlung nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist. Hier zeigt die Kommentierung zur Vorbemerkung 3 (Rdz. 83 ff.) dass die Rechtsprechung in Bewegung ist und sich hier eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Gericht/der Gegenseite durchaus lohnen kann. Auch wenn wir Anwälte in der täglichen Praxis mitunter abrechenbare Leistungen ohne gesonderte Berechnung erbringen, sollte diese Entscheidung bewusst und nicht aus Unkenntnis des Kostenrechts geschehen. Daher sollten wir unser Augenmerk nicht nur auf die Interessen der Mandanten, sondern auch die eigenen Gebühren richten, um nicht unnötig Geld zu verlieren.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Die Neue Pinakothek“
© Neue Pinakothek

**Besonderen Dank an Frau Eva Fritz,
Presse & Kommunikation, Pinakotheken
im Kunstareal, Bayerische Staatsgemälde-
sammlungen**

→ Abbildung Mietgerichtstag Seite 8
MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ „München: Die Neue Pinakothek“

Huse, Norbert: Kleine Kunstgeschichte Münchens,
München 2004

Homepage der Pinakotheken:
[http://www.pinakothek.de/neue-pinakothek/
die-sammlung/sammlungsgeschichte](http://www.pinakothek.de/neue-pinakothek/die-sammlung/sammlungsgeschichte)

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im
Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail [geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de)

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail [info@
muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

**jeweils der 10. Kalendertag für den
darauf folgenden Monat.**

Haus/Zwerger, Das verkehrsrechtliche Mandat — Band 3: Verkehrsverwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsprozeßrecht, DeutscherAnwaltVerlag, 2. Auflage 2012. 1128 + LXVI Seiten, Hardcover, EUR 99,00. ISBN 978-3-8240-0887-2.

Dieser Band aus der Reihe „Das verkehrsrechtliche Mandat“ behandelt einen oftmals vernachlässigten Bereich des Verkehrsrechts. Während bei fast jedem Unfall zivilrechtliche Fragen zu klären sind und auch nicht selten strafrechtliche Konsequenzen oder Ordnungswidrigkeiten im Mittelpunkt stehen, wird das Verkehrsverwaltungsrecht oft vernachlässigt, weil man nicht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätig sein will. Wenn aber nun der Mandant eine Gesamtlösung aus einer Hand wünscht, ist man gezwungen, sich auch mit diesem Rechtsgebiet auseinanderzusetzen, zumal es oft um Dinge geht, bei denen der Mandant meint, der Anwalt müsse auch hier einfach Bescheid wissen. So etwa wenn nach glücklich überstandem Strafverfahren die Verwaltungsbehörde nun Zweifel an der Fahreignung äußert und der Führerschein in Gefahr ist. Weitervermitteln an einen Kollegen wäre eine Lösung. Es geht aber auch anders: man greift einfach zu dem hier vorgestellten Werk.

Dieser Band enthält nämlich praktisch alle für den Verkehrsrechtler relevanten verwaltungsrechtlichen Problemfelder in einer Art und Weise aufbereitet, daß das vermittelte Wissen unmittelbar für die Praxis der Mandatsbearbeitung, sei es nun Beratung oder mehr, genutzt werden kann. Ein besonderer Vorteil für Anwälte in München: Dietmar Zwerger ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in München, so daß seine Sicht der Dinge für uns hier in München besonders interessant sein dürfte.

Wegen der Vielzahl der Themen können hier nur einige Stichworte zum Inhalt des Werkes genannt werden: Fahrerlaubnisrecht (Grundlagen; Fahrerlaubnisklassen; Fahreignung und Befähigung mit Ausföhrungen zu Alkohol, Drogen, Krankheiten, Alter und Eignungszweifel, Punktesystem, MPU, Begutachtung der Fahreignung, Rechtsschutz gegen die Aufforderung ein Gutachten beizubringen; verwaltungsbehördliche Entscheidungen bezüglich der Fahrerlaubnis sowie Maßnahmen aus Anlaß des Föhrens eines Kfz; ausländische Fahrerlaubnis, insbesondere Führerscheine aus anderen EU-Staaten; Registereintragungen), Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Abschleppen von Fahrzeugen; Verkehrsregelung, Verkehrskonzepte, Umweltzone, Verkehrsüberwachung; Straßennutzung sowie Rechtsschutz im Verwaltungsrecht.

In einem Anhang finden sich die Zweite und Dritte Führerscheinrichtlinie sowie diverse Anlagen zur Fahrerlaubnisverordnung abgedruckt.

Allein die Darstellung des Fahrerlaubnisrechts umfaßt mehr als die Hälfte des Umfangs dieses Bandes. Daraus ist bereits ersichtlich wie detailliert die Ausführungen in diesem Schwerpunktbereich sind. Auch Themen, die für den wenig mit dem Verwaltungsrecht befaßten Juristen nur schwer verständlich sein mögen, werden nicht ausgespart. So wird z. B. beim Kapitel über den Rechtsschutz gegen die Aufforderung, ein Gutachten beizubringen zunächst die herrschende Meinung dargestellt, daß die behördliche Aufforderung kein Verwaltungsakt sein soll, sondern bloß eine vorbereitende Maßnahme, gegen die kein Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten statthaft ist, diese sodann kritisch gewürdigt (Vereinbarkeit mit Art. 19 Abs. 4 GG?) und schließlich ausführlich über Lösungsansätze nachgedacht.

Mit über 170 Seiten wird auch auf den Rechtsschutz im Verwaltungsrecht so ausführlich eingegangen, daß selbst ein Anwalt, der üblicherweise nicht vor dem Verwaltungsgericht auftritt, hier das notwendige Grundlagenwissen vermittelt bekommt. Dabei wird z. B. auch im De-

tail auf die Einschränkungen des Widerspruchsverfahrens in den Ländern eingegangen, ein mittlerweile sehr unübersichtlicher Bereich. So ist etwa in Bayern das Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschafft, in bestimmten Rechtsgebieten aber fakultative Widerspruchseinlegung möglich (vgl. Art. 15 BayAGVwGO). Hier wird dann der Sonderfall Bayern noch einmal gesondert besprochen. Sieht man nämlich den Fahrerlaubnisentzug als „personenbezogene Prüfungsentscheidung“ an, so wäre ein fakultativer Widerspruch nach Meinung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs statthaft, was der Autor Haus allerdings wohl mit Recht kritisiert und ablehnt.

Der hier vorgestellte „dicke Wälzer“ ist randvoll mit Praxiswissen und kann jedem Verkehrsrechtler, aber auch dem Allgemeinanwalt, der irgendwie mit dem Verkehrsverwaltungsrecht in Kontakt kommt, unbedingt zum Kauf empfohlen werden. Die umfangreiche Darstellung in diesem Band gibt ihm die nötige Sicherheit und erleichtert zudem den Zugriff auf weiterführende Literatur und wichtige Rechtsprechung. Optisch hervorgehobene Hinweise, Checklisten und Praxistips verhindern mögliche Fehler und bieten weitere wertvolle Hilfestellung zur professionellen Mandatsbearbeitung, auf die man nicht verzichten sollte.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München, München

Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht Formularbuch, 2., überarbeitete u. erweiterte Auflage 2011. Buch mit CD/DVD. Mit CD-ROM. XXV, 1285 S. In Leinen, C.H. BECK, Euro 118,00, ISBN 978-3-406-61075-2

Das Formularbuch Wohnungseigentumsrecht aus dem C. H. Beck Verlag umfasst knapp 1300 Seiten und richtet sich an in erster Linie an Rechtsanwälte, Notare und Verwalter, die ihren Schwerpunkt auf das WEG-Recht legen.

Der Leserschaft bietet sich in gewohnter hoher Qualität ein vielschichtiges Universum mit Materialien aus dem Wohnungseigentumsrecht. Vertragliche Textmuster, Checklisten und Klageformulare mit Anmerkungen stellen den Kern des Buches dar. Die Anmerkungen sind ausführlich und verständlich, so dass das Lesen und Nachschlagen eine wahre Freude ist.

Ein weiterer Nutzen ist die Darstellung der Rechtsprechung. Zum Beispiel wird der Leser darüber informiert, aus welchen wichtigen Gründen ein Verwalter abberufen werden kann und was gerade keine wichtigen Gründe sind. Auch die Behandlung von Wirtschaftsplan und Kostenabrechnung hilft sehr in der Praxis weiter. Was dieses Werk unter anderem auszeichnet ist, dass die Autoren Urteile aus dem WEG-Recht analysieren und bewerten. Aus diesen Abschnitten kann der Rechtsanwalt seine eigene individuelle Vorgehensweise ableiten.

Inhaltlich ist das Werk in mehrere Kapitel, sogenannte Teile, untergliedert. Im ersten Teil wird das Wissen zur Begründung von Wohnungs- und Teileigentum vermittelt, im zweiten Teil die Änderung von Teilungsvertrag und –klärung besprochen. Es folgen darauf die Auflösung der Gemeinschaft und die Gemeinschaftsordnung, sowie die Sondernutzungsrechte. In den weiteren Abschnitten werden die Benutzungsordnungen erläutert und das Grundbuchrecht vorgestellt. Themen, die in der anwaltlichen Praxis je nach Schwerpunkt regelmäßig auftauchen, sind das Rechnungswesen der Gemeinschaft, die Eigentümerversammlung, das Verfahrensrecht und die Zwangsvollstreckung. Das Autorenteam hat hier konsequenterweise auf Schwerpunkte gesetzt und diese ausführlich behandelt.

Das Werk ist 2011 erschienen und in Rechtsprechung und Literatur nach Mitteilung des Verlages auf dem Stand von April 2011. Das Sachverzeichnis ist ausführlich und lässt keine Wünsche offen. Zudem liegt eine CD mit den entsprechenden Formularen bei.

Der unterschiedliche Stil der einzelnen Autoren sorgt für einen angenehmen Lesefluss und stetigen Erkenntnisgewinn. Der Käufer, der bereit ist, für das Werk 118,00 Euro zu bezahlen, sollte sich darüber im Klaren sein, dass dieses Werk eher für den fortgeschrittenen Leserkreis verfasst wurde und als Einstiegslektüre in die WEG-Materie nur bedingt empfohlen werden kann.

Wer aber als Rechtsanwalt den absoluten Willen hat, für seine Mandanten im WEG-Recht zu kämpfen, kommt an dem Werk allerdings nicht vorbei.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Burandt / Rojahn, Erbrecht, Kommentar, 2011. Buch. XXII, 1666 S., In Leinen, Das Werk ist Teil der Reihe: (Beck'sche Kurz-Kommentare; Band 65), C.H.BECK, Euro 158,00, ISBN 978-3-406-60259-7

Ihr externes Erbrechts-Gehirn:

Burandt/Rojahn, Erbrecht, Querschnittskommentar

Begrüßen Sie ein neues Werk im Erbrecht: Der Burandt/Rojahn stellt sich „Erbrechtlern aller Art“ vor – also Rechtsanwälten, Fachanwälten für Erbrecht, Richtern, Notaren und Rechtspflegern:

In erster Auflage im Jahr 2011 haben Dr. Wolfgang Burandt, Rechtsanwalt in Hamburg und Honorarprofessor an der Nordakademie und Dieter Rojahn, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München einen Querschnittskommentar im Erbrecht herausgegeben.

Äußerlich ähnelt er seinem großen Bruder – dem Palandt.

Inhaltlich jedoch nicht: In ausgeschriebenen Sätzen werden alle Normen des Erbrechts kommentiert.

Das sind neben den Vorschriften des materiellen Rechts (BGB, GrdStVG, LPartG) das dazugehörige Verfahrensrecht (FamFG, ZPO, InsO, BeurkG, BNotO, GBO, VerschG, HöfeO, HeimG), das Internationale Erbrecht (EGBGB, Länderberichte) und das Vergütungsrecht (RVG). Selbstverständlich fehlt auch die Kommentierung zum Erbschaftssteuer- und Einkommensteuergesetz nicht.

Anspruchsvolle Gestaltungen im Erbrecht fordern nicht nur vertieftes materielle rechtliches, sondern auch steuerrechtliches Wissen.

Die Kommentierung des gesamten Erbschaftssteuerrechts erfolgt kurz aber gut. Es werden praktischen Fragen zu Steueranfall, Zugewinnsgemeinschaft und steuerliche Auswirkungen, Schenkung unter Lebenden, Steuerpflichtiger Erwerb samt abzugsfähigen Schulden und Steuerbefreiungen erfasst. Hier liegt der Schwerpunkt gerade auf praxisrelevanten Problematiken, wie der Übertragung und Vererbung des Familienheims, des Betriebsvermögens und der Vermietung zu Wohnzwecken.

Das Einkommensteuerrecht wird nicht nach Paragraphen kommentiert, sondern die einkommensteuerlichen Folgen von Anfall, Auseinandersetzung, Erbengemeinschaften und Personengesellschaften werden systematisch dargestellt. Dieser Teil ist knapp gehalten, stellt jedoch gerade die durchaus komplizierte Materie der Betriebsaufspaltung und des Sonderbetriebsvermögens verständlich dar.

Dieser steuerliche Teil könnte in künftigen Auflagen ausgebaut und zur Abrundung das Bewertungsgesetz mit aufgenommen werden.

Auf 980 Seiten hervorragend kommentiert ist der materielle rechtliche Teil. Neueste Rechtsprechung gepaart mit rechtlichem Know-How und vielen (Berechnungs-)Beispielen lassen den Burandt/Rojahn zum „externen Erbrechts-Gehirn“ werden. Viel Wert wird auf Praxisnähe gelegt – beispielsweise die Ausführungen zur Nachlassverwaltung, zur Auslegung und zum Erbscheinsverfahren.

Komplizierte Fragen werden mit Berechnungsbeispielen dargestellt, so z. B. die Ausgleichung bei Mehrempfang, Zusammentreffen von Ausgleichung und Anrechnung im Pflichtteilsrecht und Kürzungsrechte bei Vermächtnissen.

Für die kautelarjuristische Tätigkeit eignet sich das Werk eher zur gezielten Problemrecherche.

Das Verfahrensrecht wird partiell mit den für das Erbrecht erheblichen Vorschriften kommentiert, insbesondere der Allgemeine Teil und das Verfahren in Nachlass- und Teilungssachen im FamFG.

Interessant für Rechtsanwälte sind auch die Kommentierungen zum BeurkG, gerade zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit und zu Einsichtsrechte in Vermerke. Ebenso praxisrelevant sind die Kommentierungen zur Grundbuchordnung – hier z. B. zum Nachweis der Erbfolge. Auch vermeintlich „seltene“ Gesetze wie das Verschollenheitsgesetz haben ihre Berechtigung im Kommentar:

Nach Katastrophen wie Tsunamis, schweren Erdbeben oder Schiffshavarien sind Personen nicht mehr aufzufinden. Hier hilft das Verschollenheitsgesetz.

Bei der Gestaltung von Verfügungen von Todeswegen oder Übergabeverträgen zu Lebzeiten darf das landwirtschaftliche Sondererbrecht (Höferecht, Anerbenrecht) nicht übersehen werden. Die HöfeO führt zu einer Nachlassspaltung und wirkt sich auf Pflichtteilsrechte aus.

Die Globalisierung macht auch vor dem Erbrecht nicht halt – egal ob Deutsche Grundbesitz im Ausland oder Anteile an ausländischen Gesellschaften haben oder ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland verstirbt: Hier ist das Internationale Erbrecht und das jeweilige Landesrecht heranzuziehen. Der Kommentar führt in das jeweilige Ländererbrecht ein. Verständlich und strukturiert werden die gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, das Pflichtteilsrecht, der Erbschaftserwerb und die Auseinandersetzung der jeweiligen Länder dargestellt. Der Länderbericht schließt mit der Übersicht über das Nachlassverfahren und das Erbschaftssteuerrecht.

Fazit:

Der Burandt/Rojahn wird ein fester Bestandteil der Erbrechtsbibliothek. Sein gesammeltes Wissen stellt das „externe Gehirn des Erbrechtlers“ dar. Für die gestalterische Tätigkeit finden sich hier weniger Anregungen, aber dafür gezielte Antworten.

Rechtsanwältin Dr. jur. Kerstin Kastl,

Mediatorin, Lehrbeauftragte Hochschule Landshut

Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen

Heidel/Pauly/Amend (Hrsg.): AnwaltFormulare – Schriftsätze • Verträge • Erläuterungen, DeutscherAnwaltVerlag, 7. Auflage 2012. 2974 + L Seiten, Hardcover, Über 1000 Formulare auf CD-ROM. EUR 169,00, ISBN 978-3-8240-1141-4.

Der Deutsche Anwaltverlag hat seinen Band „AnwaltFormulare“ neu aufgelegt. Damit ist ein wichtiges Basiswerk wieder auf aktuellem Stand und „runderneuert“, wie die Herausgeber sagen, verfügbar.

Das Werk stellt in alphabetischer Reihenfolge 59 Rechtsgebiete vor, von Aktienrecht bis Zwangsvollstreckung. Dabei ist der Focus weniger

auf das Prozeßrecht gelegt, obwohl dieses natürlich auch behandelt wird — teilweise sogar in eigenen Abschnitten. Als Beispiele dafür seien folgende Themen genannt: Verfassungsbeschwerde, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrecht, Zivilprozeßrecht.

Breiteren Raum nehmen jedoch die außer- und vorgerichtlichen Tätigkeitsbereiche des Rechtsanwalts ein, wobei gerade auch die für den Allgemeinanwalt „exotischeren“ Felder abgedeckt werden. So sind neben klassischen Rechtsgebieten wie z. B. Erbrecht, Familienrecht, Kaufrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht auch Kapitel über AGB, Asylrecht, die englische Limited, Sponsoring, Transportrecht und Vergaberecht zu finden, um nur einige herauszugreifen.

Ziel ist es, den Benutzer in die Lage zu versetzen, ein bislang unbekanntes oder selten bearbeitetes Rechtsgebiet mit vertretbarem Zeitaufwand zu erschließen. Damit kann dann der Anwalt entscheiden, ob er ein ihm angetragenes Mandat aus diesem Bereich übernehmen will oder nicht. Außerdem kann so dem Mandanten schnell eine Auskunft erteilt werden, der Sachverhalt richtig beurteilt und über das weitere Vorgehen entschieden werden. Dann ist auch der Zeitpunkt da, zu entscheiden, ob eventuell Spezialliteratur angeschafft werden soll oder Rechtsprechungsrecherchen nötig sind.

Neben den Formularen finden sich Erläuterungen und Checklisten, die den Leser in die Lage versetzen, die in dem Werk enthaltenen Muster auf seinen Fall anzupassen. Die Herausgeber betonen, daß sie keine „Schubladenlösungen“ anbieten wollen, sondern eine verlässliche und praxiserprobte Arbeitshilfe von Anwälten für Anwälte, mit der eine individuelle Lösung für den Mandanten erarbeitet werden kann.

Daher sollte dieses Grundlagenwerk in keiner Anwaltskanzlei fehlen. Es ist eine Art juristischer Erste-Hilfe-Kasten, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, wenn die Praxis es erfordert. Aber auch noch anders kann man dieses Werk verwenden: Es wäre eine gute Idee, sich das entsprechende Kapitel in diesem Band vorzunehmen, wenn man erwägt, ein bestimmtes Gebiet seinem Tätigkeitsspektrum hinzuzufügen. So kann man z. B. das Kapitel über das Sozialrecht lesen und mit der Lektüre von nur 28 Seiten einen ersten Eindruck gewinnen, ob einem dieses Rechtsgebiet liegt und man auf diesem Feld tätig sein will. Angesichts eines Umfangs von mehr als 3000 Seiten ist auch der Preis von 169,00 Euro angemessen, zumal noch eine CD mit den Mustern beigegeben ist. Der Band kann sich somit schnell mit Übernahme auch nur eines einzigen Mandats, das man sonst abgelehnt hätte, amortisieren.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



Paul Cézanne | Stillleben mit Kommode, um 1883/87
Öl auf Leinwand, 73,3 x 92,2 cm, © Neue Pinakothek

München: Die Neue Pinakothek

Schon seit der Antike verbindet das Wort „Pinakothek“ Gemälde mit Öffentlichkeit, denn es bezeichnete schon damals öffentliche Räume, in denen Gemälde einem breiteren Publikum zugänglich waren. Und so war das mit der Neuen Pinakothek von Ludwig I auch gemeint, als er 1846 deren Grundsteinlegung veranlasste. Den Bürgern sollte eine Sammlung zeitgenössischer Kunst vor Augen geführt werden.

Die Idee entstand in einer Zeit, als sich für die Kunst die Art der Öffentlichkeit zu wandeln begann. Der Genuss der Kunstbetrachtung blieb nicht mehr den obersten Ständen vorbehalten, sondern sollte allen Bürgern zu Verfügung stehen - eine deutlich weiter gefasste Öffentlichkeit als vordem und eine Idee, die bis heute Gültigkeit hat. Nur dass wir heute unterschiedliche Assoziationen mit den Begriffen „Öffentlichkeit“ und „zeitgenössisch“ verbinden. Die Vorstellung von „zeitgenössischer“ Kunst löst bei heutigen Zeitgenossen nicht selten Unwohlsein vor dem Unverständlichen aus, eine gewisse Orientierungs- ja Hilflosigkeit z.B. gegenüber einem Haufen Lumpen, der von ausgewiesenen Spezialisten der Gattung Kunst zugerechnet wird, während unsere Lebenserfahrung hier einen anderen Begriff wählen würde.

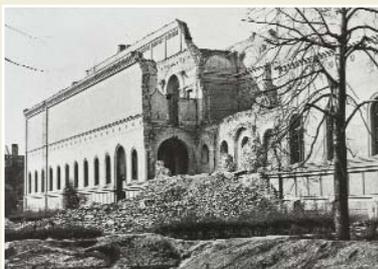
„Zeitgenössisch“ in der Mitte des 19. Jahrhunderts hieß: Historienmalerei und Landschaften, Nazarener, Romantik und Klassizismus, hoher Ernst, feinsinnige Empfindungen und biedermeierliche Strenge. Das alles fanden die Besucher ab 1853 mit der Öffnung der Neuen Pinakothek vor. Eine Sammlung mit breitem Spektrum, die Ludwig höchst selbst zusammengestellt hatte, begonnen schon bevor es zur Planung der Neuen Pinakothek gekommen war.

Wie persönlich er die Neue Pinakothek gesehen haben wollte, zeigten die monumental gemalten Wandmalereien der nach Süden gewandten Aussenseite des Gebäudes. Nach Entwürfen von Kaulbach feierten sie Ludwig und sein Kunstprogramm, das er München und Bayern verordnet hatte und das er zum Teil aus eigener Tasche bezahlte. Aus seiner Privatschatulle stammten auch

die Gelder für den Bau dieser Gemäldegalerie, von der er in seiner Einweihungsrede sagte, es sei für „Gemälde aus diesem und aus künftigen Jahrhunderten“. Das klang offen, doch schon zu Ludwigs Lebzeiten wurde vereinzelt Kritik aus der Kunstwissenschaft laut, die Münchner Kunst, eine der bedeutenden Strömungen ihrer Zeit, sei weniger national, wie sie gerne gesehen werden wollte, als vielmehr eine „Privatunternehmung“ des Königs. Welchen Stellenwert Ludwig dieser „Privatunternehmung“ kunsthistorisch zumaß, kann man daran ablesen, dass er das Gebäude für die neue Kunst parallel zur Alten Pinakothek, also der Galerie der alten Meister, platzierte und in einem Baukörper mit ähnlicher Raumabfolge fassen ließ. In linearer Abfolge sind die großen Räume gereiht, flankiert von Kabinetten für Gemälde kleineren Formats.



Außenansicht Neue Pinakothek
Foto: Jens Weber



Die Neue Pinakothek nach den Kriegszerstörungen,
Fotografie, um 1945



Die Neue Pinakothek von Südosten,
Fotografie, um 1860

Und gerade in der Abfolge der Ausstellungsräume erfährt der heutige Besucher des Neubaus der 1944 in den Bombennächten Münchens untergegangenen Neuen Pinakothek am stärksten den Unterschied zum Vorgängerbau. Der Architekt Alexander von Branca legte den Rundgang in Form einer liegenden 8 an. Der Besucher flanirt nun durch 22 Säle und 11 Kabinette unterschiedlicher Größe, die ihm immer wieder Richtungswechsel und die Überwindung diverser Niveau-Unterschiede abverlangt. So wird einerseits der Weg abwechslungsreicher, andererseits die Konzentration auf die

einzelnen Gemälde gefördert, denn man wird nicht durch den perspektivischen Sog aneinander gereihter Säle weiter gezogen. In dieser zum ludovizischen Bau so unterschiedlichen Konzeption spiegelt sich auch die stark veränderte Zusammenstellung der Sammlung seit dem Tod Ludwigs wider. Unter seinen Nachfolgern waren kaum mehr Erwerbungen aus dem Königshaus zu verzeichnen, sodass ab 1886 ein staatlicher Ankaufsetat eingerichtet wurde, um vor allem bei internationalen Kunstausstellungen zu kaufen. Der Bestand wurde nun durch skandinavische, englische und niederländische Malerei ergänzt.

Mit Hugo von Tschudi bekleidete ab 1909 ein Kunsthistoriker das Amt des Generaldirektors der Staatlichen Gemäldesammlungen, der sich ganz der zeitgenössischen Kunst jenseits der akademischen Malerei zuwandte und sich damit gegen die konservative Kunstpolitik Wilhelms II stellte. Gleichgesinnte Bürger begannen in größerem Umfang und unter Tschudis Ägide vor allem französische Impressionisten und Postimpressionisten anzukaufen und zu spenden; diese Aktivitäten wurden auch nach Tschudis frühem Tod 1911 fortgesetzt und verstanden sich als Protest gegen das verstaubte wilhelminische Geschmacksdiktat. Auf diese Weise wurde unter

dem Begriff „Tschudispende“ die Sammlung der neuen Pinakothek um die erste Garde der französischen Impressionisten und Postimpressionisten erweitert (Courbet, Manet, Monet, van Gogh, Cézanne, Gauguin etc). Weitere staatliche Ankäufe (Jugendstil und die bürgerlichen Malerfürsten Liebermann, Len-

bach, Stuck und Klimt) vertieften die Sammlung, sodass sich uns auf Brancas gewundenen Wegen nun der ganze künstlerische Reichtum des 19. Jahrhunderts, national und international, in Gemälden und Skulptur eröffnet.

Entgegen Ludwigs I Vorstellungen blieb es also bei „seinem“ Jahrhundert ohne die künftigen, aber was war das auch für ein Jahrhundert!

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis siehe Seite 25.

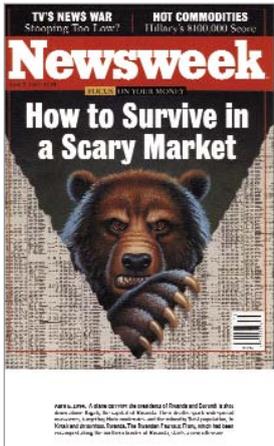


Bild – Gegen – Bild

Dienstag, 11.09.2012 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst

Führung mit Jochen Meister

Bilder und Politik sind schon immer eng verbunden. Doch der traditionelle Kunstbegriff löst sich in diesem Zusammenhang heute auf, die Bildwissenschaft tritt an die Stelle klassischer Kunstgeschichte. Die erste Ausstellung des neuen Leiters des Hauses der Kunst, Okwui Enwezor, stellt mit besonders auffälligen Beispielen aus der Fotografie und den neuen Medien dar, wie um Bilder gestritten und mit Bildern gekämpft wird. (Text: Jochen Meister)

Alfredo Jaar | *Untitled (Newsweek)*, 1994
17 digitale Drucke, gerahmt
je 48,25 x 33 cm
Gesamtgröße variable

30 |

Geschichten im Konflikt. Das Haus der Kunst und der ideologische Gebrauch von Kunst 1937 - 1955



Donnerstag, 20.09.2012 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 11.10.2012 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Wer sich mit Münchens Rolle in der Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts beschäftigt, kommt an diesem Thema nicht vorbei: Vor 75 Jahren wurde das Haus der Deutschen Kunst als nationalsozialistische Weihestätte von Adolf Hitler eröffnet. Jochen Meister hat sich intensiv mit dieser Zeit beschäftigt, die die Gegenwart der Kunsthalle immer wieder einholt. Das Thema wird nicht auf die Zeit nationalsozialistischer Herrschaft verengt, sondern um das erste Nachkriegsjahrzehnt erweitert, in welchem das repräsentative Gebäude vom Offiziersclub über die ausgelagerten Meisterwerke der Alten Pinakothek, von der Bayerischen Exportschau bis zu Picassos "Guernica" weiterhin ein Ort des ideologischen Gebrauch von Kunst bleibt. (Text: Jochen Meister)

Wilhelm Lehmbruck | *Große Kniende*
1911, Bronze
Generaldirektion Kulturelles Erbe
Rheinland-Pfalz
Direktion Landesmuseum Mainz
ausgestellt:
"Entartete Kunst", 1937 (Steinguss, zerstört)
documenta 1, 1955, Kassel (Bronze)
Installation view: Haus der Kunst,
Photo: Marino Solokhov

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|---|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Bild – Gegen – Bild | 11.09.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Geschichten im Konflikt mit Jochen Meister | 20.09.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Geschichten im Konflikt mit Dr. Kvech-Hoppe | 11.10.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Typographie des Terrors – Plakate in München von 1933 bis 1945



Max Eschle | Reichstagswahl und Volksabstimmung zur Annexion Österreichs, Farblithographie, 1938, aus der Ausstellung "Typographie des Terrors" im Münchner Stadtmuseum

Samstag, 20.10.2012 um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1

Führung mit Dr. Thomas Weidner (Kunsthistoriker, Kurator der Ausstellung)

Als die „Hauptstadt der Bewegung“ bot München dem Nationalsozialismus von Anfang an ein ideologisches Zentrum. Exemplarisch spiegelt sich diese Bedeutung auf Plakaten wider, in denen die Person Hitlers, die Macht der NS-Diktatur und die Verheißungen der „Volksgemeinschaft“ ins Bild gesetzt wurden. Im Nationalsozialismus übernahmen nahezu sämtliche Plakate die Funktion von politischen Plakaten, die der Bevölkerung die Ziele und Wertvorstellungen der Machthaber ständig vor Augen führten. Sie sollten Ideologie sinnlich anschaulich und damit letztlich wirksam machen. Die Ausstellung zeigt über 100 Plakate aus unterschiedlichen Bereichen wie Politik, Kultur und Wirtschaft, die in München zwischen 1933 und 1945 zum Anschlag kamen. Im Zentrum der Präsentation steht die Frage nach der Funktion und Wirkungsweise sowie der Gestaltung der Plakate im Nationalsozialismus. (Text: Münchner Stadtmuseum)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 25 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

| 31

Pracht auf Pergament – Schätze der Buchmalerei von 780 bis 1180



Evangeliar Ottos III. Reichenau, um 1000 Der Evangelist Lukas Clm 4453, fol. 139v © München, Bayerische Staatsbibliothek

Donnerstag, 08.11.2012 um 17.30 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 29.11.2012 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe

Die Hypo-Kunsthalle kündigt für den Herbst und Winter eine ungewöhnliche Ausstellung an. Die frühmittelalterliche Buchmalerei mit Zentren wie beispielsweise der Insel Reichenau im Bodensee brachte hervorragende künstlerische Werke hervor. Da sich aus dieser Zeit kaum Tafelmalerei erhalten hat und Wandmalereien durch Restaurierungen und spätere "Auffrischungen" meist in wenig attraktivem Zustand erhalten sind, stellen die illustrierten Handschriften auf Pergament die prächtigsten Zeugnisse der Bildkultur dieser Epoche dar. Die Erwartungen dürfen also hoch gesteckt werden. (Text: Jochen Meister)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl ist von Museumsseite auf 15 Personen begrenzt. Um Anmeldung wird gebeten. Bei Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Absage, damit interessierte Kollegen nachrücken können.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Typographie des Terrors	20.10.2012, 11.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Jochen Meister	08.11.2012, 17.30 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Pracht auf Pergament mit Dr. Kvech-Hoppe	29.11.2012, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	32
→ Bürogemeinschaften	33
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	34
→ Vermietung	35
→ Kanzleiverkauf	35
→ Termins- / Prozessvertretung	36
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	36
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	37
→ Dienstleistungen.....	37
→ Schreibbüros	38
→ Übersetzungsbüros.....	38
→ Mediation / Coaching.....	39
→ Anzeigenpreise.....	39

Die Mediadaten finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Mitteilungen Oktober 2012: Anzeigenschluss 14.09.2012

Stellenangebote an Kollegen

Anwaltskanzlei Arning

Wolfratshauer Straße 189, 81479 München, Tel. (089) 74997420

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf Familien-, Erb- und Mietrecht. Zur Unterstützung, insbesondere auf dem Gebiet des Mietrechts, suchen wir eine/n junge/n

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
(gerne auch eine Berufswiedereinsteigerin)

für ca. 15 bis 20 Stunden/Woche.

Voraussetzung ist neben fachlichem Wissen und Interesse vor allem Engagement und Freude am Beruf sowie Teamfähigkeit.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an info@kanzleiarning.de.

Praktikum in Anwaltskanzlei

Moderne, dynamische Anwaltskanzlei am Königsplatz bietet Praktikum für Wiedereinsteiger/in in den Anwaltsberuf.

Wir sind eine Bürogemeinschaft bestehend aus einer Fachanwältin für Verkehrsrecht und einem Fachanwalt für Steuerrecht. Weitere Spezialisierungen liegen im Mietrecht, Familienrecht und Arbeitsrecht.

Sie sind zugelassen als Anwältin/ Anwalt, haben aber diesen Beruf aus persönlichen Gründen lange nicht ausgeübt und wollen den (Wieder-)Einstieg wagen.

Bei uns machen Sie sich mit den formalen Abläufen einer Anwaltskanzlei, wie mit den fachlichen Anforderungen des Anwaltsberufs vertraut.

Wir unterstützen Sie, Sie unterstützen uns.

Die Einzelheiten können in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Anfragen bitte an:

Rechtsanwältin von Heimburg
info@kanzlei-heimburg.de oder Tel. 089/592033

RECHTSANWÄLTE HHS MÜNCHEN KÖLN

Wir sind eine auf Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Medizin- und Versicherungsrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in München und Köln. Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern in Bonn, Hamburg und Leipzig stellen wir ein Team von hoch motivierten, leistungsstarken und unternehmerisch denkenden Rechtsanwälten und Fachanwälten.

Zum Ausbau unseres Münchener Büros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Kollegin/Kollegen, die/der uns zunächst in

Außensozietät

verstärkt.

Wir bieten – gegen Kostenbeteiligung – einen hellen Büroraum, Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur, des repräsentativen Besprechungsraumes, Außenauftritt und Einbindung in unsere aus 28 Anwälten bestehende Anwaltskooperation. Eine spätere Sozierung streben wir an.

Wir stellen uns eine/n Kollegen/-in vor, die unsere Tätigkeitsschwerpunkte ergänzt oder in diesen bereits Erfahrung gesammelt hat und über einen ersten eigenen – ausbaufähigen – Mandantenstamm verfügt. Im Rahmen der Kooperation können Überhangmandate übernommen werden.

Darüber hinaus sprechen wir im Rahmen eines dynamischen Wachstums Kollegen an, **die altersbedingt an einen Rückzug denken** und einen bestehenden Mandantenstamm in den genannten Rechtsgebieten zu üblichen Konditionen überleiten wollen.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Ihr Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht Rolf Haarmann
HHS Rechtsanwälte
Goethestraße 43, 80336 München
Tel.: 089 / 620219-0
Fax: 089 / 620219-299
E-Mail: office@hhs-law.de



Partner(-in) (auch mit Team) für Standort München gesucht

BridgehouseLaw ist eine mittelständische und international tätige Sozietät mit Schwerpunkt im deutschen und amerikanischen Wirtschaftsrecht (www.bridgehouselaw.de). Wir arbeiten interdisziplinär, teamorientiert und sind mit Büros in München, Köln und Berlin sowie den USA, dort in Atlanta (Georgia) und Charlotte (North Carolina), national und international gut aufgestellt.

Wir suchen für die Münchner Kanzlei einen Partner (m/w) -gerne auch als Team- mit eigenem „Book of Business“, der bei BridgehouseLaw gutes Entwicklungspotential und Synergien sieht. Bevorzugte Schwerpunkte: Wirtschafts-/Steuerrecht, Immobilienrecht und/oder Arbeitsrecht. Bei Interesse wenden Sie sich gerne an BridgehouseLaw Munich, z. Hd. RA Dr. Christoph Rückel (christoph.rueckel@bridgehouselaw.us) und/oder RA Oliver Bolthausen (oliver.bolthausen@bridgehouselaw.de); absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Seit Jahren auf Kapitalmarktrecht spezialisierte und etablierte Kanzlei in Bestlage Schwabing (Nähe Englischer Garten) sucht zur Verstärkung eine/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

die/der sich in das Kapitalanlagerecht einarbeiten möchte oder bereits entsprechende Erfahrungen hat. Wir bieten ein gutes Betriebsklima und ein nettes Kanzleiteam (auch eventuell Bürogemeinschaft) in ruhiger, gut erreichbarer Lage (U-Bahn-Giselastraße)

Müller Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Ohmstraße 13, 80802 München,
Tel. 3815 83 0, Telefax 39 80 38
mueller@mueller-treuhand.net

Bürogemeinschaften

Nachmieter gesucht für Bürogemeinschaft wegen Ausscheidens des Kollegen.

Sendlinger Straße.

Anwaltszimmer (25 m²), Sekretariat, kl. Besprechungszimmer.

Einrichtung und Literatur (ZivR) können übernommen werden.

Tel. 089/2913448, Fax 089/297025.

Bürogemeinschaft gesucht

Eine kleine, aber feine auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisierte Kanzlei mit 2 Berufsträgern sucht 2-3 Büroräume in Zentrallage Münchens in Bürogemeinschaft mit einer Sozietät / Kanzlei, bevorzugt im „grünen“ Bereich oder in angrenzenden Gebieten.

Kontakt bitte unter Chiffre Nr. 228 / August/September 2012.

Bürogemeinschaft

Schwabinger Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei (6 Berufsträger) in repräsentativem Altbau mit zeitgemäßer Infrastruktur bietet engagiertem Kollegen (m/w) Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft an. Kollegialer Umgang und angenehme Arbeitsatmosphäre sind für uns selbstverständlich. Zur Verfügung stehen ein bis zwei Räume. Die gesamte Infrastruktur inklusive Bibliothek/Konferenzraum kann mitbenutzt werden. Außerdem ist, wenn gewünscht, ein Sekretariatsplatz vorhanden. Ein partnerschaftlicher Zusammenschluss wird angestrebt.

Anfragen bitte an:

Böger & Partner

Herrn Böger oder Herrn Grieshaber
Siegfriedstr. 8, 80803 München

Tel.: 089 / 38 39 05 0 Fax: 089 / 38 39 05 20

E-Mail: kanzlei@boecol.de

Bürogemeinschaft / Teilbüro in Haidhausen

an Rechtsanwälte oder Steuerberater. Zur Verfügung stehen 1-2 Räume, die gesamte Infrastruktur inkl. des Besprechungsräume kann mitgenutzt werden. Wenn gewünscht ein Sekretariatsplatz vorhanden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 227 / August/September 2012.

In **Toplage Münchener Innenstadt** sucht Rechtsanwalt (seit 1988 Fachanwalt Verwaltungsrecht) Kollege/in für Bürogemeinschaft. 1 bis 2 Räume ca. 22,5 bzw. 24 m² ab sofort oder später, Sekretariatsplatz vorhanden. Vorzugsweise Kollege/in aus Fachrichtung Verwaltungsrecht, privates Baurecht.

Kontakt: mfm80333@gmx.de.

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

RA von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München

Tel. 089/38 15 890, Fax. 089/38 15 89 22

e-mail: kanzlei@ra-buelow.de

Überörtliche Patentanwaltskanzlei mit Rechtsanwaltsabteilung **bietet** in München moderne u. repräsentative Büroräume, ggf. möbliert u. Sekretariatsmitbenutzung (einschl. Besprechungszimmer) im repräsentativen u. zentral gelegenen West4 u. zwar für Rechtsanwälte, nahe U-Bahn (Westend U4/U5) und S-Bahn.

Kontakt: Fr. Bockhorni (089 / 74 55 41-0).

2 Büroräume (20 qm und 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing und in schöner neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.09.2012 oder später zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt. Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Fachanwalt für Steuerrecht Peter Eller,
089 / 89 800 921, eller@msa.de

Gesamte Kanzlei oder Teilbüro/Bürogemeinschaft

an RA'e/Steuerberater/WP geboten – Schwabing, Ecke Türkenstraße, Georgenstraße, Friedrichstraße, von Steiner Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, 220 qm, entweder 3 Einzelräume, ca. 27 qm, 18 qm, 21 qm oder im Ganzen wegen Zweigstelle zu vergeben.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Schönes Anwaltszimmer in verkehrsgünstig gelegener Bürogemeinschaft von derzeit 5 Anwälten in 80337 München an Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm **zu vermieten**. In der kostengünstigen Miete enthalten sind die Nutzung der Kanzleiinfrastruktur (einschließlich großem Besprechungszimmer, Kopier-/Faxgerät und auf Wunsch Mitnutzung der Telefonanlage über VoIP) und ein Grundservice durch unser Sekretariat (Telefonannahme, Postannahme und Vorlage/Scan).

Nähere Informationen unter anwaltszimmer80337@gmx.de.

Bürogemeinschaft in OTTOBRUNN

RAin, langjährig in Einzelkanzlei, Tätigkeitsbereich: FamR und ImmobilienR, eigener Mandantenstamm, sucht Kollegen/Kollegin zur Bildung einer Bürogemeinschaft in **OTTOBRUNN**.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Gemeinsame Nutzung eines Sekretariats wäre erwünscht.

Interessenten melden sich bitte bei RAin Herman, Alte Landstrasse 25, 85521 Ottobrunn, Tel. 089/61534266.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Expandierende Kanzlei (6 RAe, 1 StB) in bestens ausgestatteten und absolut zentral gelegenen Räumlichkeiten möchte das Spektrum für die Mandanten gerne noch etwas verbreitern und sucht deshalb qualifizierte Kollegen/innen mit Spezialisierung und ausbaufähigem eigenen Mandantenstamm, die zunächst in Bürogemeinschaft und später dann enger mit uns zusammenarbeiten möchten. Interesse besteht z. B. an Arbeitsrecht oder auch Transport- und Versicherungsrecht, allerdings auch an sonstigen Ausrichtungen mit wirtschaftlichem Bezug, z. B. Gesellschaftsrecht. Selbstverständlich kann die gesamte Infrastruktur mitgenutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 / 549119-0

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten u. international tätigen Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) Rechtsanwa(ä)lt(in) mit Schwerpunkten im Bau- und Immobilienrecht. Die Übernahme von Mandanten und die kollegiale Zusammenarbeit sind erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

**RAe Löffler & Kollegen, Widenmayerstraße 15, 80538 München,
Tel: 089 38 38 24 0, Fax: 089 38 38 24 23, www.lexmuc.com**

Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskanzlei mit schönen hellen Büroflächen – Nähe U-Bahn Heimeranplatz – **bietet ab sofort** drei Räume (30/28/16 qm) zur Untermiete einschließlich Mitbenutzung der sonstigen Gemeinschaftsflächen (Besprechungszimmer, Küche, gekühlter Serverraum).

Wir suchen Berufskollegen und –kolleginnen für eine selbständig arbeitende Bürogemeinschaft, deren Ausgestaltung in einem persönlichen Gespräch gefunden wird. Wir bitten um Kontaktaufnahme.

Ansprechpartner: Steuerberaterin Claudia Pohl-Frick
E-Mail: pohl-frick@sachenbacher.de

Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner vermietet 1 Büroraum in Nymphenburg

In herrlicher Lage in München-Nymphenburg in unmittelbarer Nähe zum Schlosskanal steht 1 Raum zzgl. Gemeinschaftsfläche in Kürze zur Vermietung frei: das Büro befindet sich in der Montenstraße 9, Ecke Südliche Auffahrtsallee, wird neu renoviert und für eine Monatsmiete i.H.v. 385,00 € zzgl. NK + USt. angeboten.

Zurzeit wird die Bürogemeinschaft von 4 arbeitsrechtlich ausgerichteten Rechtsanwältinnen betrieben, die sich über eine Verstärkung im Arbeitsrecht aber auch auf anderen Gebieten freuen würden.

Auf eine kollegiale und harmonische Arbeitsatmosphäre wird besonderer Wert gelegt. Eine langfristige Kooperation wird angestrebt, ist aber nicht Bedingung.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Rechtsanwaltskanzlei Pfitzner, Tel. 089/32162560, E-Mail: bueror@arbeitsrechtsjurist.de.

Räume in Kanzlei Bürogemeinschaft zu vermieten! Königinstraße 11a, 80539 München, direkt am Englischen Garten!

-Edelimmobilie-

1 Raum im EG

Größe Raum 19,98 m² + Gemeinschaftsfläche 9,36 m²,
gesamt 29,34 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 530,00 + NK € 140,00 + 19 % USt

Es werden demnächst zwei weitere Zimmer frei, so dass bei Bedarf mehrere Zimmer angemietet werden können.

1 Raum im 1. OG

Größe Raum 24,5 m² + Gemeinschaftsfläche 2,62 m²,
gesamt 27,12 m²

Bezugsfertig ab sofort!

mtl. KM € 545,00 + NK € 120,00 + 19 % USt

Dieses Zimmer verfügt bereits über Einbauschränke, die nicht extra abgelöst werden müssen.

Bei Interesse bitte melden bei:

Frau Stefanie Bauer, Tel.: 089/284065,
E-Mail: kanzlei@dr-seybold.com

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwältinnen in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwältinnen oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 10 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht, Versicherungsrecht, Ausländerrecht.

Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 32 85, info@lexteam.de.

Anwaltskanzlei Dr. Giuseppe Muttoni (Lecco - Comer See)

Beratungen u. Rechtsbeistand im Bereich des italienischen Immobilienrechts

Zulassung als Avvocato in Italien und als
Rechtsanwalt in BRD.

Hauptsitz der Kanzlei: 23900 Lecco (Italien) Via
Trieste, 12 – Tel.: 00390341364148.
www.studiolegalemuttoni.it

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung
im Zivil- und Wirtschaftsrecht bietet
z. B. bei Kapazitätsengpässen

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

- auch als „ghostwriter“ –
entweder bei Ihnen vor Ort oder in eigener Kanzlei
im Zentrum von München.

Kontakt über: anwaeltin-muenchen@web.de

Vermietung

**Steuerberatungsgesellschaft in der Münchner Fuß-
gängerzone** (über 3 Etagen) hat Räumlichkeiten an
Rechtsanwälte zu vermieten.

Eine Kooperation kann angeboten werden. Zuschriften an:

BBC Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft AG
Frau Beata Baroth, Neuhauserstr. 25, 80331 München
Tel: 089 31 901 75 0, Fax: 089 31 901 75 10
Email: baroth@bbc-company.de.

Ab sofort zu vermieten

Charmantes Altbau-Büro in Schwabing

Georgenstraße 123, Nähe U2

230 m² + großer Keller

EG, 5 Räume, Teeküche, 2 WC

€ 3.400,- + NK + 3 MM Kautions, **provisionsfrei**

Tel. 089 / 74 54 83 16 oder Tel. 089 / 129 92 01

156 m² Schwabing zu vermieten.

Geschlossene Büroeinheit, renoviert, 156 m² (5 Räume und Empfang) + 34 m² Souterrain in Schwabing, Dietlindenstraße 15, in der Nähe von Münchner Freiheit und Englischem Garten, ab sofort zu vermieten. Strukturierte Verkabelung vorhanden, attraktive Möblierung kann bei Bedarf übernommen werden. € 2.250,00 zuzügl. € 316,00 NK.

Kontaktieren Sie uns bei Interesse bitte unter
Tel.: 089/32298301; Handy: 0178/3603660 oder
info@knecht-und-partner.de

2 repräsentative und helle Kanzleiräume in zentraler Lage sowie unmittelbarer Nachbarschaft zum Lenbachplatz **zur Untermiete**; Größe der beiden Räume ca. 62 qm; Mitbenutzung eines weiteren Besprechungszimmers und der Gemeinschaftsflächen möglich; Telefon-, Fax- und Serveranschluss vorhanden; Amtsgericht München, Landgericht München I und Oberlandesgericht München in unmittelbarer Nähe.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 225 / August/September an den MAV erbeten.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker

Prinzregentenplatz 14

81675 München

www.ariathes.eu

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer

RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Kanzleiverkauf

Anwaltskanzlei für Familienrecht zu verkaufen München-Maxvorstadt/Schwabing

Fachanwalt für Familienrecht verkauft seine gut eingeführte Kanzlei aus Altersgründen ausschließlich an Fachanwalt/-anwältin für Familienrecht.

Ich bin in Bürogemeinschaft/Außensozietät mit zwei Kollegen, die auf dem Gebiet Mietrecht, Arbeitsrecht, privates Baurecht, Handelsrecht, Verwaltungsrecht tätig sind. Angeschlossen an unsere Außensozietät ist eine Steuerkanzlei, mit der wir eng zusammenarbeiten. Jeder Kollege hat eine eigene Sekretärin, die auf seinem speziellen Gebiet perfekt eingearbeitet ist. Gegenseitige kostenlose Urlaubsvertretung ist kein Problem. Ich arbeite mit den beiden Kollegen seit 10 Jahren zusammen und beide Kollegen wünschen sich einen Nachfolger/ Nachfolgerin in die bestehende Bürogemeinschaft. Verkaufspreis Verhandlungssache. Einarbeitung ist selbstverständlich, ca. ein Jahr erscheint sinnvoll, Ausdehnung bis maximal zwei Jahre wäre möglich. Zuschriften unter Chiffre Nr. 226 / August/September 2012 erbeten.

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Fachanwältin für IT-Recht
Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893
Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de



36 |

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte
übernehmen Mandate für Kollegen
aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und
kostenlose Broschüren zum finnischen Recht
auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und
Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminvertretungen vor allen Gerichten in
Berlin und Potsdam

Rechtsanwalt Alexis Jung

Heilbronner Str. 10, 10711 Berlin

Tel.: 030 / 890 419 23 Fax: 030 / 887 08 746

E-Mail: anwaltjung@aol.com Internet: www.rechtsanwalt-jung.com

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten
belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht,
Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadens-
ersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir sind eine international tätige, expandierende Anwaltskanzlei
für den gewerblichen Rechtsschutz und das Gesellschafts- und
Vertriebsrecht mit Standorten in **München** und **Barcelona** und
suchen für eine neue Vollzeitstelle eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

für unser Büro in **München**. Sehr gute Englischkenntnisse, sehr gute
schreibtechnische Fähigkeiten und PC-Kenntnisse, Freude an
Organisation und ein hoher Qualitätsanspruch an die eigene Arbeit
sind Voraussetzung. Es erwartet Sie ein junges dynamisches Team und
eine kollegiale Arbeitsatmosphäre.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

rwzh Rechtsanwälte

z.H. Herrn Michael Zoebisch
Barthstraße 4
80339 München
zoebisch@rwzh.com
www.rwzh.com

Für unsere zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in der
Münchener Altstadt suchen wir zur Verstärkung unseres Teams ab
sofort eine/n versierte/n

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

als Halbtagskraft (Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
sowie zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung (ganztags). Zu Ihrem
Aufgabenbereich gehören alle berufstypischen Tätigkeiten. Wir
freuen uns auf Ihre Bewerbung. Zuschriften unter Chiffre Nr. 224 /
August/September an den MAV erbeten.

BUNTSHECK ist eine der führenden, ausschließlich auf deutsches und europäisches Kartellrecht spezialisierten Anwaltskanzleien in Deutschland.

Für unser Münchner Büro suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine

Rechtsanwaltsassistentin (w/m) oder Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m)

in Vollzeit.

Sie haben Organisationstalent, sind ein engagierter Teamplayer und behalten auch in hektischen Situationen den Überblick. Die Organisation von Geschäftsreisen und Besprechungen sowie die Verwaltung von Terminen erledigen Sie selbständig und souverän. Sie haben gute Englischkenntnisse, schreiben sicher und schnell und beherrschen die Computerprogramme, mit denen wir arbeiten, insbesondere Word, PowerPoint und Excel. Wir bieten Ihnen attraktive Gegenleistungen, einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz sowie ein ausgezeichnetes Betriebsklima in einem kleinen, kollegialen Team.

Bitte senden Sie Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen an:

BUNTSHECK Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Herrn Dr. Martin Buntscheck / Frau Evelyn Niitväli,
Oskar-Schlemmer-Str. 11, 80807 München oder an:
info@buntscheck.com.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter

www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de

mobil: 01577 4373592

| 37

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

RA Fachangestellte (freiberuflich), erfahren und versiert in allen Themen des Kanzleialltags (Buchhaltung, RVG, ZV etc.), zuverlässig und engagiert, sucht ab Oktober 2012 für ca. 15 Std/Wo. Tätigkeit in nettem Team.

Kontakt erbeten unter Gabi.Zawidowski@t-online.de oder 0172 – 3202 855.

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 222/ August/September 2012** an den MAV.

Archiv Bibliothek Dokumentation stundenweise zur Aushilfe

er ist 70 Jahre sportlich & Nichtraucher,
sende Ihnen gerne auf Wunsch meinen Lebenslauf zu.

buch.jura@t-online.de bzw. Zuschriften an den MAV unter
Chiffre Nr. 223 / August/September 2012.

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Ich habe (noch) Kapazitäten frei! Gerne können Sie mir Ihre Diktate per E-Mail schicken oder wir lassen unsere PCs „koppeln“, so dass ich direkt in Ihre E-Akte speichern und drucken kann. Bisher habe ich mit den Programmen RA-Micro, Advoware, Advowin, Phantasy und Syndicus gearbeitet. Natürlich komme ich im Bedarfsfall, z.B. als Urlaubsvertretung, auch gern zu Ihnen in die Kanzlei. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

Büroservice für Anwaltskanzleien Britta Ziep (ReNo-Gehilfin).
Telefon: 0178 7980844.

NIK Computerservice e. K.

**Netzwerkbetreuung
für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen**

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/-Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München
Fon 089 97 39 39 50 Fax 089 57 08 21 75 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

Schreibarbeiten

Wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro
Analoge (Bänder) oder digitale Formate (dss/dss pro)
Grundkenntnisse in RAmicro und AnNoText

Cornelia von Cube

Telefon 089/56 66 44 · prograph@t-online.de
Agnes-Bernauer-Str. 149 E · 80687 München



38 |

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibbüro

übernimmt

- anfallende Schreibarbeiten vom Band (wahlweise in Ihrer Kanzlei oder in meinem Büro)
- Telefon/ Ablage/ Registratur

bsgeiger@gmx.net / Mobil: 0170-31 66 165

Übersetzungsbüros

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: porthen@aol.com

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chagini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Guntherstr. 19 • 80639 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0
info@uebersetzerin-italienisch.de • www.uebersetzerin-italienisch.de

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen Oktober 2012 14. September 2012

Mediation / Coaching

**ANERKANNTE AUSBILDUNGEN MIT ZUKUNFT:
MACHEN SIE LEBENDIGE GESUNDHEITSBILDUNG ZU IHREM BERUF!**



MEDIATOR

SYSTEMISCHE BERATUNG

COACHING

BUSINESS HEALTH COACHING

FORDERN SIE UNSER STUDIENPROGRAMM AN!



www.campusnaturalis.de

CAMPUS NATURALIS MÜNCHEN: HOFMANNSTR. 7 · 81379 MÜNCHEN
FON: 089 - 54 32 43 60 · MUENCHEN@CAMPUSNATURALIS.DE

INFO-TEL. CAMPUS NATURALIS BERLIN: 030-24 63 98 95
ZENTRUM FRANKFURT: 069 - 40 56 40 93 · ZENTRUM HAMBURG: 040-88 15 98 96

| 39

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen (schwarz/weiß):

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Farbe gegen Aufpreis. Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffre-
anzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der
Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



Bei 18 Millionen Titeln finden Sie schnell den richtigen. Ihre Sache, wie Sie die gewonnene Zeit nutzen.

Der neue Schweitzer Online-Shop hat viel zu bieten. Von der gigantischen Auswahl mit circa 18 Millionen Titeln inklusive des kompletten Fachkatalogs Schweitzer Vademecum bis hin zur versandkostenfreien und schnellen Lieferung ins Büro oder nach Hause. Und darüber hinaus steht Ihnen das Fachpersonal in den 32 Schweitzer Standorten gerne persönlich oder telefonisch beratend zur Seite.